Übersicht der Taxen nach Kantonen.

Kantone.	Wohnbevölkerung. *	Taxpflichtige Ausweiskarten.	Bezogene Taxen.	Bezugsgebühr.	Betreffnis nach der Bevölkerungszahl.	Nettoeinnahme inkl. Bezugsgebühr.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	337,183	245	35,250	1410	23,128. 50	24,538. 50
Bern	536,679	223	32,000	1280	36,812. 70	38,092. 70
Luzern	135,360	51	7,400	296	9,284. 50	9,580. 50
Uri	17,249	5	750	30	1,189. —	1,219. —
Schwyz	50,307	23	3,450	138	3,450. 50	3,588. 50
Obwalden	15,043	1	150	6	1,031. 60	1,037. 60
Nidwalden	12,538	6	900	36	860. —	896. —
Glarus	33,825	33	4,850	194	2,320. —	2,514. —
Zug	23,029	11	1,600	64	1,579. 40	1,643. 40
Freiburg	119,155	27	3,900	156	8,173. 10	8,329. 10
Solothurn	85,621	46	6,700	268	5,873. —	6,141. —
Baselstadt	73,749	80	10,700	428	5,058. 50	5,486. 50
Baselland	61,941	14	2,100	84	4,248. 60	4,332. 60
Schaffhausen	37,783	21	3,100	124	2,591. 50	2,715. 50
Appenzell A.-Rh.	54,109	9	1,350	54	3,711. 30	3,765. 30
Appenzell I.-Rh.	12,888	2	300	12	884. —	896. —
St. Gallen	228,174	132	19,150	766	15,651. 10	16,417. 10
Graubünden	94,810	62	8,650	346	6,503. 20	6,849. 20
Aargau	193,580	89	12,750	510	13,278. 20	13,788. 20
Thurgau	104,678	60	8,600	344	7,180. —	7,524. —
Tessin	126,751	8	1,150	46	8,694. 15	8,740. 15
Waadt	247,655	120	17,400	696	16,987. 40	17,683. 40
Wallis	101,985	4	600	24	6,995. 35	7,019. 35
Neuenburg	108,153	130	18,800	752	7,418. 40	8,170. 40
Genf	105,509	54	7,600	304	7,237. —	7,541. —
Total	2,917,754	1456	209,200	8,368	200,141. —	208,509. —
Kosten der Ausweiskarten und Abrechnungsformulare						691. —
Total						209,200. —

* Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

Statistik. Es wurden im ganzen **17,619** (20,143)*) Ausweiskarten ausgestellt. Davon sind **16,163** (18,250) taxfreie und **1456** (1893) taxpflichtige.

An schweizerische Reisende wurden **11,831** (13,517) taxfreie und **1371** (1556) taxpflichtige, an ausländische **4332** (4733) taxfreie und **85** (337) taxpflichtige Karten verabfolgt.

Unter den taxfreien Karten befinden sich **135** Kollektivkarten.

Da diejenigen Handelshäuser, die ausschließlich mit Wiederverkäufern und solchen Geschäftsleuten in Verkehr treten, die ihre Artikel in ihrem Gewerbe verwenden, berechtigt sind, für jeden Reisenden eine taxfreie Ausweiskarte zu verlangen, so ist es auffallend, daß überhaupt da und dort noch Gratiskollektivkarten verlangt und ausgestellt werden.

Von den **1371** taxpflichtigen Karten, die schweizerische Reisende lösten, lauten **874** auf den Namen eines einzelnen Reisenden, **497** sind kollektiv. Von den **85** ausländischen Taxkarten sind **20** kollektiv.

Die Zahl der Reisenden, auf welche die im Berichtsjahre ausgestellten Karten lauten, beläuft sich auf **18,653**, d. h. **2663** weniger als im Vorjahre. Ihre Nationalität anbelangend, sind unter denselben **14,184** schweizerische und **4469** ausländische. Die Zahl der erstern hat sich im Berichtsjahre um **1987**, diejenige der letztern um **676** vermindert. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland **3310** (3791), Frankreich **653** (673), Italien **175** (256), Österreich **154** (175), Belgien **70** (98), England **69** (105), Holland **24** (23), Spanien **10** (18), Luxemburg, Portugal, Ägypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika je 1.

Hinsichtlich der Branchen verweisen wir auf die nachfolgende Zusammenstellung. Von den schweizerischen Reisenden vertraten **5918** (43 %) die Branche „Nahrungs- und Genußmittel", und davon **2792** den Artikel **Wein.**

---

*) Die in Klammern beigefügten Zahlen stellen das Ergebnis der Statistik des verflossenen Jahres 1893 dar.

	Schweizerische Reisende.	Ausländische Reisende. Total.	Wovon Deutsche.	Total der Reisenden
Textilindustrie	3,290	1478	1216	**4,768**
Maschinenindustrie	343	71	55	**414**
Metallindustrie	791	563	478	**1,354**
Bijouterie, Uhren und Uhrenfournituren	407	162	105	**569**
Kurzwaren	338	206	160	**544**
Nahrungs- und Genußmittel	5,918	494	213	**6,312**
Fettwaren	45	24	20	**69**
Leder, Leder- und Schuhwaren	336	228	167	**564**
Glasindustrie	80	45	28	**125**
Litterarische und Kunstgegenstände, Papier etc.	696	411	314	**1,107**
Thon-, Cement- und Steinindustrie	265	119	64	**384**
Chemikalien, Droguen, Parfümerien, Farbwaren	581	275	176	**856**
Holz und Holzwaren	309	151	117	**460**
Abfälle und Düngstoffe	42	1	1	**43**
Kautschukwaren	54	62	52	**116**
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	61	21	15	**82**
Verschiedenes	628	158	129	**786**
1894	**14,184**	**4469**	**3310**	**18,653**
1893	16,171	5145	3791	**21,316**
—	1,987	— 676	— 481	— **2,663**

Die Bewilligung, Waren mit sich zu führen, ist **83** (133) Handelshäusern erteilt worden, und zwar **75** schweizerischen und **8** fremden (darunter 4 französischen, 2 englischen, 1 belgischen und 1 italienischen).

Es sind dabei folgende Artikel vertreten:

Diamanten und Edelsteine	4
Gold- und Silberwaren	21
Uhren und Uhrenbestandteile	24
Glaserdiamanten	1
Fournituren für Zahnärzte	3
Artikel für Raucher	1
Schwämme	1
Mode- und Putzwaren	28

Bußen. Um uns ein Bild davon zu machen, wie in den einzelnen Kantonen die Kontrolle und der Art. 8 des Bundesgesetzes über die Pattenttaxen der Handelsreisenden, welcher die Bußen betrifft, gehandhabt wird, nahmen wir eine Durchsicht der von den kantonalen Behörden seit der Inkraftsetzung (1. Januar 1893) des genannten Gesetzes bis zum 30. Juni 1894 erlassenen Bußenerkenntnisse vor. Dieselbe ergab eine abnorme Verschiedenheit in der Auffassung und Beurteilung der vorgekommenen Übertretungen. Wir lassen eine Zusammenstellung der Minima und Maxima der Geldbußen folgen, die in den verschiedenen Kantonen für eine und dieselbe Art der Übertretung verhängt wurden.

	Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen ohne Besitz der Karte.		Aufsuchen von Bestellungen bei Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden ohne Besitz der Karte.		Unberechtigtes Mitführen von Waren.		Unberechtigtes Aufsuchen von Bestellungen.	
	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
Zürich	10	150	5	80	50		30	50
Bern	6	25	5	50	—		5	20
Schwyz	10		30	100	—		—	
Freiburg	5		—		—		—	
Solothurn	20	50	5	20	100		—	
Baselland	50		—		—		—	
Schaffhausen	20	100	15	30	15	100	50	
Appenzell A.-Rh.	10	20	10	20	—		—	
St. Gallen	5	40	10	20	200		40	50
Graubünden	100	150	5	30	—		10	
Aargau	5	50	5	50	20		5	20
Thurgau	10	30	60		—		5	80
Waadt	—		5	10	10	50	10	
Neuenburg	100	200	—		100		—	
Genf	25		—		—		—	

Während des oben angegebenen Zeitraumes sind im ganzen **156** Personen, und zwar 98 schweizerische und 58 ausländische, wegen einer ebenso großen Anzahl von Übertretungen des Gesetzes zur Verantwortung und Strafe gezogen worden.

Gar keine Bestrafungen fanden in den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis statt, wenigstens erhielten wir aus diesen Kantonen während der Berichtszeit keine Urteilsmitteilungen.

Die größte Zahl der Übertretungen betrifft das Aufsuchen von Bestellungen ohne Karte, und zwar bei Privatpersonen 63, bei Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden 59. Das unberechtigte Mitführen von Waren wurde in 12, das Aufsuchen von Bestellungen mit einer taxfreien Karte bei anderen als den in Art. 1 des Bundesgesetzes genannten Geschäftsleuten in 16 Fällen geahndet.

Rückfälle kamen fünf vor; da sie jedoch mangels eines den kantonalen Strafbehörden zugänglichen Publikationsorgans für solche Straferkenntnisse nicht zur Kenntnis der aburteilenden Stellen kamen, wurden sie bei der nachfolgenden Bestrafung nicht berücksichtigt.

Im ganzen sind Geldbußen im Betrage von Fr. **5364** ausgesprochen worden. Es ist jedoch hierbei nicht außer acht zu lassen, daß die Bestraften an manchen Orten neben der Buße auch die Kosten und in einigen Kantonen noch eine Gerichts- (Spruch- oder Staats-) Gebühr zu bezahlen haben, was in einzelnen Fällen die Strafe nicht unwesentlich erhöht.

Zu den in Art. 8, litt. *a* bis *c*, enthaltenen Strafbestimmungen machen wir erläuternd folgende Bemerkungen:

Aufsuchen von Bestellungen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte zu sein. Bei Beurteilung dieser Art von Übertretungen ist vor allem die Unterscheidung zu machen, ob der Fehlbare Bestellungen aufsuchte bei Privatpersonen oder bei Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden, und dann, ob er überhaupt gar keine Ausweiskarte gelöst oder diese aus irgend einem entschuldbaren Grunde zur Zeit, als er beim Aufsuchen von Bestellungen ohne Karte betroffen wurde, diese nicht bei sich hatte. Sucht jemand Bestellungen bei Privatpersonen auf, ohne die vorgeschriebene Taxkarte überhaupt gelöst zu haben, so ist diese Unterlassung selbstverständlich weit schwerer zu bestrafen, als wenn derselbe Reisende die taxfreie Karte nicht besitzt, welche zum Besuch von Wiederverkäufern oder Gewerbetreibenden nötig ist. Im ersten Falle liegt der Übertretung in der Regel eine durch Gewinnsucht geleitete, auf die Schädigung des Fiskus der Kantone gerichtete Absicht zu Grunde,

während im anderen Falle fast immer nur eine Unterlassung aus Nachlässigkeit zu konstatieren ist, die keinen fiskalischen Schaden zur Folge hat.

Gegen Unterlassungen der ersten Art sind in einzelnen Kantonen viel zu geringe Geldbußen — Fr. 5, 6, 10 — ausgesprochen worden; nur in wenigen Kantonen wurde, die Tragweite dieser Unterlassungen richtig würdigend, je nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse, wie z. B. kürzere oder längere Dauer der Gesetzesübertretung, auf Geldstrafen von Fr. 40, 50, 150, ja selbst von Fr. 200 erkannt.

Anderseits sind Reisende, die nur mit Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden verkehrten und die eine taxfreie Ausweiskarte nicht gelöst hatten, fast durchwegs mit exorbitanten Bußen, nämlich Fr. 10, 20, 30, 50, 80 bis 100 belegt worden. Solche Strafen stehen in keinem Verhältnis zu der in Frage stehenden Unterlassung, durch die, wie schon bemerkt, niemand geschädigt wird.

In Fällen, in denen die erforderliche Ausweiskarte gelöst war, vom Reisenden aber momentan nicht bei sich getragen wurde, sind Bußen von Fr. 5, 10, 20 und 30 ausgesprochen worden. Wenn der Nachweis erbracht wird, daß die der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Karte gelöst wurde, momentan aber nicht vorgewiesen werden konnte, sollte nur auf ganz geringe Ordnungsbußen erkannt werden, namentlich wenn es sich nur um taxfreie Karten handelt. Gegen ausländische Reisende, die es unterlassen hatten, auf ihre Gewerbelegitimationskarte hin die schweizerische taxfreie Ausweiskarte zu lösen, sind Bußen von Fr. 20 bis 50 verhängt worden. Ein solches Verfahren gegen Ausländer, welchen gewöhnlich die erforderliche Zeit und die Kenntnis der Formalitäten zur sofortigen Erhebung von Reklamationen fehlt, ist sehr bedauerlich.

Unberechtigtes Mitführen von Waren. Das Mitführen von Waren wird bewilligt, wenn nach dem Gutachten der Kantonsregierung ihre sofortige Übergabe an den Käufer für den Betrieb des Geschäfts notwendig und der Verdacht des Hausierhandels ausgeschlossen ist. Das Mitführen von Gold- und Silberwaren, Uhren u. s. w. wurde schweizerischen Firmen stets bewilligt. Wird es unterlassen, ein bezügliches Gesuch zu stellen, und dadurch gegen Art. 8, litt. *b*, des Gesetzes verstoßen, so haben sich die Fehlbaren die schweren Folgen einer solchen Unterlassung selbst zuzuschreiben. In mehreren Fällen wurde gerechterweise auf eine Buße von je Fr. 100 erkannt. Deutschen Handelsfirmen ist die Mitfuhr von Waren durch den Handelsvertrag mit der Schweiz förmlich untersagt und sie wird grundsätzlich vom Departement nicht bewilligt. Wenn gegen eine deutsche Firma, die trotzdem

Gold- und Silberwaren mit sich führte, eine Buße von Fr. 100 ausgesprochen wurde, so ist dieses Strafmaß sehr gerechtfertigt.

Mißbrauch der taxfreien Karte zum Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen. Handelsreisende, die nur eine taxfreie Karte besaßen, dennoch aber auch Bestellungen bei Privatpersonen aufsuchten, sind in mehreren Fällen nur mit Geldbußen von Fr. 5, 10 und 20 bestraft worden. Abgesehen davon, daß jeder Geschäftsmann beim Lösen der Ausweiskarte über die Art seines Geschäftsbetriebes mit sich im klaren sein muß, ist im Texte der taxfreien Karte selbst eine Belehrung über ihre beschränkte Gültigkeit enthalten. Wenn nun der Inhaber einer solchen Karte dennoch Bestellungen bei Privatpersonen aufsucht, so liegt eine betrügerische Handlung vor, die mit einer der genannten Geldbußen bei weitem nicht genügend bestraft wird. In den übrigen Fällen sind Bußen von Fr. 40 bis 80 ausgefällt worden, analog denjenigen Fällen, in denen ein Reisender Bestellungen bei Privatpersonen entgegennimmt, ohne überhaupt eine taxpflichtige Karte gelöst zu haben. —

Im Strafprozeßverfahren, das wegen den Übertretungen des Gesetzes zur Anwendung kam, wurden Bußen mitunter in einem ganz summarischen Verfahren, ohne Beobachtung eines regelrechten Prozeßganges, ausgesprochen. Dem Bestraften stehen die Rechtsmittel des Rekurses oder der Appellation zu; diese Rechtsmittel bedingen eine förmliche Einvernahme des Verzeigten und eventuell der Belastungs- und Entlastungszeugen. Ein einfacher polizeilicher Rapport genügt daher nicht zur Aburteilung des Angeschuldigten.

Um den berührten Mängeln nach Möglichkeit Abhülfe zu verschaffen, bedienen wir uns zunächst des Mittels der Aufklärung durch Cirkulare, behalten uns jedoch für den Fall eines ungenügenden Erfolges das in den Artikeln 155 und 161 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vorgesehene Rechtsmittel des Kassationsverfahrens vor. Ferner werden wir dafür besorgt sein, daß die kantonalen Behörden, die mangels der Veröffentlichung selbst von den im eigenen Kanton erfolgten Bußenerkenntnissen nicht immer unterrichtet sind, von nun an von jeder in der Schweiz verhängten Buße Kenntnis erhalten, damit ihnen die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, gegen Rückfällige die in Art. 8, Absatz 5 angedrohten Strafen zur Anwendung zu bringen.

III. Abteilung.

Auswanderungswesen.

A. Administrative Sektion.

I. Allgemeines.

1. Im nachfolgenden geben wir eine Übersicht der von den patentierten schweizerischen Auswanderungsagenturen im Jahr 1894 nach überseeischen Staaten beförderten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer und in Rubrik 3 die Summe der den Agenten übergebenen und den Auswanderern des verflossenen Jahres unter Beobachtung der in Art. 14 des Auswanderungsgesetzes aufgestellten Vorschriften auszuzahlenden Beträge.

Kantone.	Zahl der Auswanderer.	Betrag der den Agenturen einbezahlten Wechselsummen. Fr.
Zürich	413	45,635. —
Bern	918	115,139. —
Luzern	61	6,249. 40
Uri	24	2,790. —
Schwyz	79	5,126. 25
Unterwalden ob dem Wald	45	12,868. 50
Unterwalden nid dem Wald	13	715. —
Glarus	91	22,763. 20
Zug	37	9,910. —
Freiburg	46	1,817. 85
Solothurn	68	14,007. 55
Baselstadt	282	36,056. 25
Basellandschaft	87	8,139. 80
Schaffhausen	96	25,364. 25
Appenzell A.-Rh.	74	6,239. 30
Appenzell I.-Rh.	3	—
St. Gallen	283	34,886, 60
Graubünden	127	31,316. 70
Aargau	147	22,395. 55
Thurgau	94	12,231. 70
Tessin	339	7,110. —
Waadt	122	7,154. —
Wallis	187	570. —
Neuenburg	121	1,552. 25
Genf	92	1,923. 85
Total	3849	431,962. —

Seitdem es eine alle Kantone umfassende schweizerische Auswanderungsstatistik giebt, d. h. seit dem Jahr 1879, ist die Auswanderung aus der Schweiz nicht so gering gewesen wie im Jahre 1894; die Zahl der Ausgewanderten ist um 2328 oder 37,72 % niedriger als die des Jahres 1893, die ihrerseits um 1658 niedriger war, als die des Jahres 1892. Die Auswanderungsziffer des Berichtsjahres steht um 3286 unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre und um 9653 unter derjenigen des Jahres 1883, wo sie seit 1879 am stärksten war.

Eine Zunahme weist einzig die Auswanderung aus den Kantonen Zug und Freiburg auf. Bedeutender als die Abnahme im

ganzen (37,72 %) war diejenige von Bern (um 40,04 %), Luzern (44,04), Uri (47,83), Schwyz (57,07), Obwalden (40,79), Solothurn (51,43), Basellandschaft (47,60), Appenzell I.-Rh. (40,00), Graubünden (54,81), Aargau (52,59), Thurgau (39,36), Tessin (39,58) und Neuenburg (45,50 %).

Die so bedeutende Abnahme ist hauptsächlich der Krisis zuzuschreiben, die seit dem Herbst 1893 in den Vereinigten Staaten von Amerika herrscht. In der That hat die Verminderung der Auswanderung bereits im November 1893 begonnen. Sie bestätigt die Thatsache, daß auf die Auswanderung die Verhältnisse der Staaten, in welche ausgewandert wird, von nicht geringerem Einfluß sind als diejenigen des Landes, aus welchem sie erfolgt. Wie bekannt, tragen am meisten zur Auswanderung die Nachrichten bei, welche in früheren Jahren Ausgewanderte in ihre alte Heimat gelangen lassen, welche Nachrichten nicht selten von Geldsendungen zur Bestreitung der Reisekosten zurückgebliebener Familienangehöriger begleitet sind. Jene Nachrichten haben im verflossenen Jahr weniger günstig lauten können und die Geldsendungen sind weniger reichlich geflossen. Näheres hierüber, sowie über die Auswanderungsziele wird im IV. Abschnitt berichtet.

Auch die Zahl der von den schweizerischen Agenturen im Berichtsjahre aus dem Ausland nach überseeischen Staaten beförderten Personen hat ganz bedeutend abgenommen; sie beträgt 3080 gegen ungefähr 9000 im Vorjahre.

Von den 1,3 ‰ der Gesamtbevölkerung (Volkszählung vom 1. Dezember 1888) repräsentierenden Auswanderern des Jahres 1894 (gegen 2,1 ‰ im Jahre 1893) waren 2378 Kantonsbürger, 485 Schweizerbürger anderer Kantone und 986 in der Schweiz niedergelassene Ausländer.

Ihre Einschiffung fand in folgenden Seehäfen statt: Hamburg (4), Bremen (13), Rotterdam (12), Antwerpen (422), Southampton (868), Liverpool (38), Boulogne s. M. (25), Havre (2173), St. Nazaire (6), La Rochelle (5), Bordeaux (49), Marseille (125), Genua (107), Neapel (2).

Im Berichtsjahre hatten wir auch weniger oft als sonst Ursache zu der Annahme, daß sich eine Anzahl Personen, ohne sich der Vermittlung der patentierten schweizerischen Agenturen zu bedienen, nach überseeischen Staaten begeben habe. — Wir wollen auch nicht unerwähnt lassen, daß, wie wir in Erfahrung gebracht haben, im Berichtsjahre eine größere Anzahl von früher Ausgewanderten in die Schweiz zurückgekehrt ist, teils um da zu bleiben,

teils um wieder nach ihrem überseeischen Wohnsitz zurückzukehren. Einige der letztern figurieren unter der Zahl der Ausgewanderten und sind sonach zum Teil in der Auswanderungsstatistik zweier Jahre aufgeführt. Eine Ausscheidung derselben ist aus verschiedenen Gründen nicht wohl möglich.

2. Von der Summe von Fr. 431,962, für welche die Auswanderer bei den schweizerischen Agenturen Wechsel gekauft haben, waren Fr. 427,112 in den Vereinigten Staaten auszubezahlen; die übrigen Beträge in Rio de Janeiro, Buenos Aires, Deli und Marseille. Hierbei ist zu beachten, daß nicht alle Auswanderer ihr Barvermögen dadurch an ihren künftigen Bestimmungsort gelangen lassen, daß sie dasselbe den Agenten gegen Anweisungen auf überseeische Bankplätze übergeben. Dieses Verfahren findet hauptsächlich in den Fällen nicht statt, wo die Auswanderer nach Central- und Südamerika, nach Australien oder Süd-Afrika reisen. Auch haben wir anläßlich von Beschwerden wegen Verlusts und Beschädigung von Auswandergepäck zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß dasselbe oft einen sehr hohen Wert aufweist, welche Thatsache in Verbindung mit dem Resultat der Erhebungen über die Wechsel, welche die Auswanderer mit sich nehmen, darthut, daß die letztern zum großen Teil nicht der ärmsten Klasse unserer Bevölkerung angehören.

3. Den von einem Mitglied des Nationalrates gestellten Antrag, es sei Art. 34 der Bundesverfassung, welcher den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterstellt, dahin abzuändern, daß derselbe laute:

„Der Aufsicht des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über die Auswanderung nach überseeischen Staaten und die Kolonisation“ — haben Sie abgelehnt, hauptsächlich von der Erwägung geleitet, daß das bisherige auf jenem Verfassungsartikel basierte Gesetz vom 22. März 1888 und speciell Art. 10 desselben dem Bunde bereits die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiete des Auswanderungs- und Kolonisationswesens gebe.

4. Im Berichte über unsere Geschäftsführung im Jahr 1888 (Bundesbl. 1889 II, 408) haben wir auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer strikten Vollziehung von Art. 15, Ziffer 5 und 6, des Auswanderungsgesetzes, welcher von der Versicherung auswandernder Familienhäupter gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungs-

ort und der Versicherung des Gepäcks der Auswanderer sowohl gegen Beschädigung als Verlust handelt, entgegenstehen. Von den Auswanderungsagenturen war nämlich s. Z. nicht ohne Grund geltend gemacht worden, daß eine so weitgehende Versicherung, wie sie der Art. 15 des Gesetzes vorschreibe, deshalb nicht wohl von ihnen übernommen werden könne, weil sie für das Risiko, gegen welches sie das Gesetz zu versichern verpflichte, bei keiner Versicherungsgesellschaft Deckung finden könnten. Nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen ist es jedoch möglich geworden, die Angelegenheit in einer Weise zu regeln, die sowohl den Anforderungen des Gesetzes vollständig entspricht, als auch den Agenturen gestattet, mit Versicherungsgesellschaften Vereinbarungen zu treffen, denen zufolge die letztern die Verpflichtungen übernehmen, welche Art. 15, Ziffer 5 und 6, des Auswanderungsgesetzes den ersteren auferlegt, ein Umstand, der offenbar in hohem Grade geeignet ist, Entschädigungsfragen in einer für die Auswanderer günstigen Weise zu regeln. Die definitive Erledigung dieses Gegenstandes fällt indessen in das Jahr 1895.

5. Auch im Berichtsjahre ist es uns unter Mitwirkung der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in den überseeischen Staaten möglich geworden, einer größern Anzahl von Personen in der Schweiz, welche von in früheren Jahren ausgewanderten Verwandten oder Freunden längere Zeit keine Nachricht erhalten hatten und deshalb beunruhigt waren, Auskunft über dieselben zu verschaffen.

II. Agenten, Unteragenten und Kautionen.

1. Zu Ende des Jahres 1893 gab es in der Schweiz 9 patentierte Auswanderungsagenturen und ein zum Verkauf von Passagebilleten autorisiertes Geschäft. Zu Anfang des Jahres 1894 wurde einer 10. Agentur das Patent zum Betrieb von Auswanderungsgeschäften erteilt, derjenigen des Herrn H. Meiß in Zürich. Die übrigen Agenturen haben ihren Sitz in Basel, Biel, Aarau, Bodio, Giubiasco und Chiasso.

2. Die Zahl der Unteragenten belief sich zu Ende 1893 auf 167, zu Ende 1894 auf 163. Aus dem Dienste getreten sind während des Berichtsjahres 27, angestellt wurden 31 Unteragenten. Wir haben bereits in früheren Berichten gezeigt, mit welchen Übelständen der häufige Wechsel im Bestande der Unteragenten verbunden ist, und müssen uns daher hier darauf beschränken, daran

zu erinnern. Es ist zu erwarten, daß die in der Botschaft vom 3. Dezember 1894 betreffend das Gleichgewichtspostulat (Bundesbl. 1894, II, 301) angeregte Erhöhung der Gebühren, welche die Agenturen für die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten zu bezahlen haben, die Agenten veranlassen wird, bei der Auswahl der sich ihnen als Unteragenten anbietenden Personen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen.

3. Bei den in Gemäßheit von Art. 38 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 vorgenommenen Inspektionen wurde noch hie und da die Wahrnehmung gemacht, daß die Kontrollen von ziemlich vielen Unteragenten teils nicht richtig geführt werden, teils Lücken enthielten, in einem Falle war eine Kontrolle überhaupt nicht vorhanden. Obwohl wir die Agenturen reichlich mit Exemplaren des Gesetzes, des Vollziehungsreglements und aller herwärtigen Verfügungen versehen haben, giebt es doch noch stets Unteragenten, welche nicht im Besitze dieser Erlasse sind, so daß nur auffällt, daß nicht noch mehr Gesetzesübertretungen zur Anzeige kommen. Auch dieser Übelstand ist eine Folge des häufigen Wechsels im Bestande der Unteragenten, die wohl in den seltensten Fällen die behördlichen Erlasse an ihre Nachfolger abgeben. Es widerstrebte uns bis jetzt, wegen Unregelmäßigkeiten gedachter Art Bußen zu verhängen oder die Entlassung der Fehlbaren zu verlangen. Nach dem vieljährigen Bestehen des Gesetzes und den vielfachen Anleitungen und Weisungen, die vom Departement erteilt worden sind, scheint nun aber doch eine strengere Praxis für die Zukunft angezeigt zu sein.

4. Es kommt nicht selten vor, daß eine Agentur einer anderen einen Unteragenten abspenstig zu machen sucht und der letztere der Behörde seinen Austritt aus dem Dienste der Agentur anzeigt, welcher die Anstellung desselben gestattet worden, und daß dann dieselbe Anstand nimmt, uns die Demission zu notifizieren. Auf Beschwerden über solche Vorkommnisse wurde erwidert:

So wenig sich jemand selbst als Unteragenten einer Auswanderungsagentur anmelden und verlangen kann, daß er als solcher in die amtliche Liste der Agenten und Unteragenten eingetragen werde, ebensowenig kann ein Unteragent sich selbst abmelden und die Streichung seines Namens aus jener Liste verlangen. Die Abmeldung hat vielmehr, wie die Anmeldung, durch die Hauptagentur zu erfolgen. Es kann ja auch in allen anderen Geschäften, seien dieselben einem Gesetze unterworfen oder nicht, niemand sich selbst anstellen; der Bund verlangt nur, daß die-

jenigen Personen, welche von einer Agentur angestellt werden, gewisse Eigenschaften besitzen, im übrigen wird das Anstellungsverhältnis vom Gesetze nicht berührt. Die Bundesbehörde kann eine Agentur nur dann verhalten, einen Unteragenten zu entlassen, wenn derselbe zu begründeten Klagen Veranlassung giebt (Art. 5, Alinea 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1888). Weigert sich eine Agentur, einen Unteragenten, der nicht mehr in ihrem Dienst bleiben will, zu entlassen, beziehungsweise dem Departement dessen Austritt anzuzeigen (ihn abzumelden), so frägt es sich, ob sie dazu nach den Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgt ist, speciell denjenigen über die Kündigungsfrist, berechtigt ist oder nicht. Über diese Frage zu entscheiden aber ist, da jene Bedingungen vertragsrechtlicher Natur sind, nur der Richter kompetent. Immerhin hat der Bundesrat bereits im Jahre 1889 mit Rücksicht darauf, daß die Agenturen für die Genehmigung der Anstellung eines Unteragenten eine Gebühr von Fr. 30 zu entrichten und für dieselben eine Kaution von Fr. 3000 zu deponieren haben, entschieden, daß der Übertritt eines Unteragenten von einer Agentur zur andern innerhalb des ersten Jahres nur dann erfolgen dürfe, wenn die erstere Agentur damit einverstanden ist.

5. Zu Anfang des Jahres 1894 betrug die Summe der bei der eidgenössischen Staatskasse von den Auswanderungsagenturen deponierten Kautionen Fr. 1,026,920. Infolge des häufigen Wechsels im Bestande der Unteragenten fand auch ein ziemlich starker Verkehr in Werttiteln statt; Fr. 68,225 wurden aus dem Kautionsdepot zurückgezogen und Werttitel im Betrage von Fr. 126,455 demselben einverleibt, so daß auf Ende 1894 die Summe der hinterlegten Kautionen Fr. 1,085,150 betrug. An Patentgebühren wurden Fr. 550, für die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten und die Publikation von Veränderungen in ihrem Bestande Fr. 885, an Bußen Fr. 290 eingenommen.

III. Klagen.

Unter diesem Titel führen wir nicht allein die Klagen auf, welche bei uns gegen die Auswanderungsagenturen wegen Verletzung von Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen erhoben worden sind, sondern auch diejenigen Fälle, in welchen sich überhaupt Anstände zwischen Auswanderern und Agenten ergeben haben und unsere Intervention von Personen, die auswandern wollten oder thatsächlich ausgewandert sind, nachgesucht wurde.

Wir wollen auch nicht unterlassen, anzumerken, daß wir unsere Hülfe auch solchen Personen angedeihen ließen, welche aus überseeischen Staaten nach der Schweiz zurückkehrten und somit nicht als Auswanderer im Sinne des Gesetzes betrachtet werden konnten, so wie wir überhaupt unsere Dazwischenkunft stetsfort da eintreten lassen, wo es sich um eine mit dem Auswanderungswesen im Zusammenhang stehende Angelegenheit handelt. Es ist zu beachten, daß das Bundesgesetz vom 22. März 1888 nur einen Teil des Auswanderungswesens beschlägt, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen, daß es aber die Natur der Sache bisweilen erfordert, in gewissen Fällen über den Rahmen des Gesetzes hinauszugehen. In der That haben wir es stets als Aufgabe des Auswanderungsamtes betrachtet, sich mit sämtlichen das Auswanderungswesen berührenden Fragen zu befassen und seine Dazwischenkunft auch da nicht zu versagen, wo das Gesetz es unterlassen hat, bestimmte Normen aufzustellen, selbstverständlich nur insoweit, als Kompetenzen anderer Behörden nicht entgegenstehen und sie den Beteiligten erwünscht ist.

Was die Klagen gegen die Agenturen anbetrifft, so können wir auch in Bezug auf das Berichtsjahr der Mehrzahl der letztern das Zeugnis ausstellen, daß sie sich bemüht haben, den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Dieses ist allerdings einzig zum Schutze des auswanderungslustigen Publikums erlassen worden, aber nichtsdestoweniger derart, daß es den Agenturen nicht unerträgliche Verpflichtungen auferlegt. Rechtdenkende Agenten müssen zu der Überzeugung gelangt sein, daß eine gewissenhafte Geschäftsführung, wie sie das Gesetz verlangt, nicht allein im Interesse der Auswanderer ist, sondern auch in dem ihrigen. Es hat sich auch die Befürchtung, die Strenge des Gesetzes werde viele Auswanderer veranlassen, sich für ihre Beförderung nach einem überseeischen Staate der Vermittlung der patentierten schweizerischen Agenten nicht zu bedienen, als absolut grundlos erwiesen; vielmehr ist das Gegenteil eingetreten, indem alljährlich eine bedeutende Anzahl von Ausländern die Reiseverträge mit schweizerischen Agenten abschließt.

Die Klagen und Interventionsgesuche des Jahres 1894 betrafen:

1. Die Beförderung von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Art. 11, Ziff. 2): 2 Fälle.

2. Die Beförderung von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten (Art. 11, Ziff. 4): 1 Fall.
3. Die Beförderung von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besaßen (Art. 11, Ziff. 5): 3 Fälle.
4. Die Beförderung von Eltern, welche unerzogene Kinder zurückgelassen hatten und mit deren Auswanderung die zuständige Armenbehörde nicht einverstanden war (Art. 11, Ziff. 7): 2 Fälle.
5. Mangelhafte Spedition des Gepäckes von Auswanderern: 5 Fälle.
6. Unbefugte Publikationen: 2 Fälle.
7. Kontraktwidrige Beförderung und unrichtige Instradierung von Auswanderern: 2 Fälle.
8. Nachzahlungen über den im Vertrage festgesetzten Preis hinaus (Art. 15, 1, und 16, 3): 2 Fälle.
9. Rücktritt vom Auswanderungsvertrage (Art. 17, Ziff. 6, des Gesetzes und §§ 13 und 14 des Auswanderungsvertrages): 6 Fälle.
10. Die Weigerung von Agenten, civilrechtliche Ansprüche von Auswanderern zu befriedigen: 3 Fälle.
11. Die Versicherung des Familienhauptes gegen Unfall während der Dauer der Reise (Art. 15, Ziff. 6): 1 Fall.
12. Verletzung von Art. 11 und 21 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 (Verbot des Herumziehens im Lande, Abschluß von Speditionsgeschäften an einem andern als dem der Behörde verzeigten Domizil).
13. Mißachtung der Vorschrift in Art. 16, Ziff. 7, des Gesetzes (Zusendung von Auswandererverzeichnissen an die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen): 3 Fälle.
14. Unterlassung der Angabe des Preises der überseeischen Inlandfahrbillete im Vertrage (Art. 17, Ziff. 4): 1 Fall.
15. Die Behandlung und Beköstigung während der Seereise (3 Fälle) und
16. Unbefugten Geschäftsbetrieb (2 Fälle).

Im folgenden thun wir übrigens nur derjenigen Fälle Erwähnung, die, sei es mit Rücksicht auf den Thatbestand, sei es mit Rücksicht auf die Gesetzesinterpretation, besonderes Interesse zu bieten scheinen:

1. Des öftern wird uns die Anzeige gemacht, daß Personen ohne Wissen und Willen ihrer Angehörigen nach einem überseeischen Staate verreist sind, ohne daß es möglich ist, die Agentur ausfindig zu machen, welche sie befördert hat. Es handelt sich hierbei in der Regel um Personen, deren Beförderung nach Art. 11 des Gesetzes nicht hätte übernommen werden dürfen, weshalb wir auch, gestützt auf Erfahrungen, in dem Umstand, daß ihre Namen in den Auswandererlisten, welche die Agenturen allmonatlich dem Departement des Auswärtigen einzusenden haben, nicht figurieren, keinen absoluten Beweis dafür erblicken können, daß die Spedition nicht von einer schweizerischen Agentur ausgeführt worden oder daß eine solche nicht in der Weise dabei mitgewirkt hat, daß sie die Personen gedachter Art an eine befreundete ausländische Agentur gewiesen. Spontan hätten sich jene Personen nicht an letztere gewendet. Und gerade diejenige Schiffsgesellschaft, an welche sie aller Wahrscheinlichkeit nach gewiesen worden waren, verweigerte die Auskunft darüber, ob sie an Bord eines ihrer Schiffe die Überfahrt gemacht hätten.

2. Vom Polizeidepartement des Kantons Baselstadt wurde zur Anzeige gebracht, daß ein württembergischer Bürger die Mitwirkung der Basler Polizeibehörde zum Zwecke der Einbringung seines auf der Flucht befindlichen minderjährigen Sohnes H. L. nachgesucht und daß sich nach Festnahme des letztern ergeben habe, daß eine Basler Agentur bereits seine Beförderung nach Cincinnati übernommen hatte. Ausweise, wie der Art. 11 des Gesetzes sie verlangt, hatte derselbe keine vorweisen können. Die Agentur machte geltend, daß ein Vertrag nicht abgeschlossen und daß das Geld nur deponiert worden sei. Den Auswanderer, welcher vorgegeben, daß seine Schriften in dem von Hause noch zu erwartenden Koffer sich befinden, habe man ersucht, dieselben später zum Zwecke des definitiven Vertragsabschlusses mitzubringen. Eine Gesetzesverletzung, meinte die Agentur, konstituiere ihre Handlungsweise nicht. Wir waren jedoch nicht dieser Ansicht. Schon aus frühern Entscheiden der Behörde mußte der Agentur bekannt sein, daß der Umstand, daß ein förmlicher Vertragsabschluß nicht stattgefunden hat, für die Prüfung der Frage, ob eine Gesetzesverletzung vorliege, nicht in Betracht fällt, daß vielmehr die Beförderung eines Auswanderers ganz wohl erfolgen kann, ohne daß eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages stattgefunden hat, und daß mit der Entgegennahme der Accordsumme das Geschäft als im wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden muß. Bei den Unterhandlungen über den Abschluß eines Auswanderungsvertrages

ist es eine der ersten Aufgaben der Agenturen, sich zu vergewissern, ob der Auswanderungslustige nicht in eine der Kategorien von Personen gehört, die der Art. 11 des Gesetzes ihnen zu befördern verbietet. Wäre die Agentur dieser Aufgabe nachgekommen, so würde sie sich überzeugt haben, daß H. L. nicht zur Beförderung übernommen werden durfte und daß dann auch keine Veranlassung für sie vorlag, die Accordsumme in dieser oder jener Form in Empfang zu nehmen. Aus dem Umstand, daß die Agentur den ganzen Accordbetrag und nicht bloß ein Haftgeld deponieren ließ, durfte mit ziemlicher Bestimmtheit geschlossen werden, daß ohne die Intervention des Vaters L. und der Basler Polizeibehörde die Beförderung des H. L. von der Agentur ausgeführt worden wäre. Der Einwand, daß ein nicht patentierter Bureauangestellter die Unterhandlungen mit H. L. geführt, war vollends unhaltbar, da die Hauptagenturen einerseits für die Handlungen ihrer Angestellten verantwortlich sind, andererseits letztere, sofern sie nicht Unteragenten sind, nach Art. 5, Alinea 5, des Gesetzes mit Auswanderern gar nicht geschäftlich verkehren dürfen.

3. Zu Ende des Jahres 1893 wurde ein Bürger des Kantons Tessin, welcher nach Kalifornien auswandern wollte, von der Einwanderungsbehörde in New York am Landen verhindert und an Bord desselben Schiffes, welches ihn dorthin gebracht, wieder nach Europa zurückspediert. Derselbe hatte nämlich auf Befragen jener Behörde ausgesagt, daß er von seinem in Kalifornien wohnenden Bruder engagiert und daß ihm von diesem ein Monatslohn von Fr. 130 in Aussicht gestellt worden sei. Gestützt hierauf reihte ihn die genannte Behörde in die Kategorie der sogenannten Kontraktarbeiter ein, deren Einwanderung in die Vereinigten Staaten verboten ist. Bei der Bestimmtheit seiner Aussagen gelang es den Bemühungen des schweizerischen Konsulats in New York und der Gesandtschaft in Washington nicht, die zuständige Behörde zu bewegen, den Rückweisungsbefehl zurückzunehmen. Für die Kosten des Rücktransportes nach Havre belastete die Schiffsgesellschaft die Agentur, welche den Auswanderer nach New York befördert hatte, und diese machte sich dadurch bezahlt, daß sie von dem Preise des nicht verwendeten Billets für die Reise von New York nach San Francisco die Kosten für den Rücktransport zurückbehielt. Auf unsere Aufforderung, sich über die Angelegenheit vernehmen zu lassen, behauptete die Agentur, den Auswanderer auf die Bestimmungen der amerikanischen Gesetzgebung über die Einwanderung aufmerksam gemacht und von letzterm nicht erfahren zu haben, daß ihm eine Anstellung in Kalifornien zugesichert sei, und weigerte

sich, gestützt hierauf, den zurückbehaltenen Betrag herauszugeben. Nach Prüfung der Klage und der Verteidigung wiesen wir die Parteien an den Richter, erklärten uns indessen bereit, um ihnen die Unannehmlichkeiten und Kosten eines Prozesses zu ersparen, die Verhandlungen behufs Erzielung eines Vergleiches weiter zu führen. Hierbei machten wir der Agentur gegenüber folgendes geltend: Wenn die Schiffsgesellschaft die Rückspedition des Auswanderers besorgte, so that sie es nicht freiwillig oder infolge einer spontanen Abmachung mit dem Passagier, sondern weil die Gesetze der Vereinigten Staaten sie dazu verpflichteten. In der That verhalten diese Gesetze die Schiffsgesellschaften nicht weniger als die Agenturen, darüber zu wachen, daß nicht Personen zur Beförderung übernommen werden, denen die Einwanderung in die Union verboten ist. Die Schiffsgesellschaft hätte die Rückspedition gar nicht verweigern können, indem die amerikanischen Gesetze einen Zurückgewiesenen nicht als gelandet betrachten, und das Schiff, welches zum Rücktransport verpflichtet ist und denselben ablehnen wollte, aus dem Hafen auslaufen zu lassen verbieten. Aus diesen Gründen wurde erachtet, daß die Kosten des Rücktransportes von der Schiffsgesellschaft oder zum Teil wenigstens von der Agentur getragen werden sollten. Es kam dann auch hierauf ein Vergleich zwischen der letztern und dem Vertreter des Auswanderers zu stande.

4. Ein aargauischer Bürger war, unter Zurücklassung zweier unerzogenen Kinder, heimlich nach Argentinien verreist. Die Armenpflege der Heimatgemeinde, welche nun für die Erziehung der Kinder aufzukommen hatte, führte deshalb gegen die Agentur, durch deren Vermittlung er verreist war, Beschwerde, weil die Beförderung stattgefunden habe, ohne daß die Behörde ihre Einwilligung zur Auswanderung, wie solche das Auswanderungsgesetz vorschreibe, gegeben. Sie verlangte, es möchte die schuldbare Agentur verhalten werden, an die Kosten der Erziehung der Kinder eine Entschädigung zu leisten.

Die Untersuchung stellte fest, daß die Ausweise, welche der Auswanderer dem Agenten vorgewiesen, in einem Wanderbuch und dem Militärdienstbüchlein bestanden hatten, und daß der Agent, zu dessen Entschuldigung vorgebracht wurde, er sei noch Neuling im Auswanderungsgeschäfte, mit jenen beiden Dokumenten und mit der mündlichen Versicherung des Auswanderers, ledig zu sein, sich begnügt hatte.

Im Hinblick auf die Vorschriften von Art. 11, Ziff. 5 und 7, des Gesetzes und in Anbetracht, daß die Agenturen schon wieder-

holt darüber belehrt worden, daß weder ein Wanderbuch noch das Militärdienstbüchlein als Ausweisschrift über Herkunft und Bürgerrecht im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne und daß sie sich mit mündlichen Angaben der Auswanderer über vom Gesetz geforderte Auskünfte nicht begnügen dürfen, in Erwägung endlich, daß es Pflicht der Hauptagenturen ist, neueintretenden Unteragenten von den Weisungen der Behörde Kenntnis zu geben, verfällten wir die beklagte Agentur in eine Buße. Auf die Entschädigungsforderung der Klägerin dagegen konnten wir mangels Kompetenz nicht eintreten.

5. Die Fälle, in welchen Auswanderern gehörendes Gepäck unrichtig befördert wird, so daß sie es verspätet oder beschädigt oder überhaupt erst nach vielen Bemühungen und besondern Auslagen wieder erhalten, sind leider nicht selten. Die Auswanderungsagenten, welche die Spedition desselben übernommen haben, schieben in der Regel die Schuld auf die Auswanderer, die es zu spät oder mit ungenauer Adresse versehen an sie hätten gelangen lassen, oder auf die Transportanstalten. Wir haben den Agenturen jedoch bemerkt, daß es nicht angehe, daß für eine gesetz- oder kontraktwidrige Spedition vom Auswanderer eine Eisenbahn- oder Schiffsgesellschaft verantwortlich gemacht werde. Nicht mit einer solchen, sondern mit der Agentur hat er den Reisevertrag abgeschlossen; die letztere einzig gilt ihm gegenüber als Transporteur, und für Fehler, welche die Eisenbahn- oder Schiffsgesellschaften sich bei der Beförderung von Auswanderern oder ihres Gepäckes schuldig machen, sind einzig die Agenturen verantwortlich. Diese ihrerseits können gegenüber jenen Gesellschaften ein Rückgriffsrecht geltend machen. Auch den Einwand, der Auswanderer habe entgegen dem § 6 des Reisevertrages es unterlassen, im Einschiffungshafen sein Gepäck zu erkennen, konnten wir nicht gelten lassen, da die Verpflichtung des Agenten zur sichern Beförderung des Gepäckes von Auswanderern dadurch, daß ein Auswanderer den § 6 des Reisevertrages übersehen hat, nicht aufgehoben wird. In der That konnte die unrichtige Instradierung des Gepäckes doch keine Folge der Unterlassung des Auswanderers sein, so wenig als sie die Ursache der verspäteten Ankunft des Gepäckes sein mußte.

Wo es angezeigt schien, bemühten wir uns selbst, vermißtes Gepäck ausfindig zu machen, so namentlich in zwei Fällen, in denen es sich um Gepäck von Personen handelte, die nicht als Auswanderer gelten konnten, indem sie aus Amerika nach der Schweiz zurückkehrten. Unter Mitwirkung der Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen gelang es, das vermißte Gepäck ausfindig zu

machen und an den Eigentümer gelangen zu lassen. In einem Falle konnten wir auch eine Entschädigung für einen Auswanderer auswirken, der sein Gepäck verspätet und beschädigt erhalten hatte.

Es kommt übrigens den Agenturen sehr zu statten, daß Auswanderer, welche durch mangelhafte Spedition ihres Gepäckes oder andere Vorfälle, durch die sie auf ihrer Reise in Schaden gekommen sind, mit Rücksicht auf die weite Entfernung vom Orte, wo die Ansprüche geltend zu machen wären, und auf den Beginn einer neuen Lebensbahn meist auf ihre Entschädigungsforderung verzichten.

6. Die Beschwerde wegen unbefugter, auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehender Veröffentlichungen sind seltener geworden. Im Berichtsjahre gelangten zwei solche an uns, und da sie sich nicht gegen Agenten richteten, mußten sie in Gemäßheit von Art. 19 des Gesetzes an die zuständigen kantonalen Behörden geleitet werden. Eine derselben berichtete uns über einen der beiden Fälle, daß es sich in keiner Weise um eine Beförderung, geschweige denn um eine geschäftsmäßige Beförderung gehandelt habe. Es geht nun aus dem Sinn und Geiste des Auswanderungsgesetzes, sowie aus der Vorgeschichte desselben deutlich hervor, daß nicht patentierten Personen nicht allein die Beförderung von Auswanderern verboten ist, sondern jedwede darauf hinzielende Thätigkeit. Es hätte keinen Sinn, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen der Aufsicht der eidgenössischen und kantonalen Behörden zu unterstellen, wenn es jedermann freistünde, für die Auswanderung Propaganda zu machen, ja sogar Auswanderer zu engagieren, wofern er nur die Beförderung nicht selbst besorgt. Es handelte sich hier wie früher oft um eine jener Annoncen, mit denen zum Anschluß an eine auswandernde Person oder Gesellschaft ermuntert wird. (Vergl. auch Geschäftsbericht 1890, Bundesbl. 1891 I, 839.)

7. Es wurde uns zur Anzeige gebracht, daß einem Auswanderer, der im Besitze eines zur Fahrt nach Montevideo berechtigenden, anfangs Dezember 1893 abgeschlossenen Vertrages gewesen, von der Compagnie des Chargeurs réunis in Havre erklärt worden war, daß sie den Dampfer „Pedro“, mit welchem die Überfahrt stattfinden sollte, in Montevideo nicht anlaufen lasse, und zwar damit der Dampfer nicht zwei Quarantänen, die eine in Montevideo, die andere in Buenos Aires, zu bestehen habe. Die Compagnie gestattete die Einschiffung des Auswanderers erst, nachdem er eine Erklärung unterzeichnet hatte, daß er mit seiner Ausschiffung in Buenos Aires einverstanden sei. Die Schiffsgesellschaft hatte hierbei geltend gemacht, daß sie bereits im Oktober

1893 die Agenturen verständigt habe, daß sie keine Passagiere nach Montevideo annehme, und daß sie die Agentur, welche die Beförderung übernommen, noch unterm 7. Dezember, d. h. gleich nachdem sie von letzterer Kenntnis erhalten, neuerdings darauf aufmerksam gemacht habe. So blieb dem Auswanderer, wollte er von Havre nicht wieder zurückkehren, nichts übrig, als die obenerwähnte Erklärung zu unterzeichnen, und die Folge davon war, daß er die Strecke Montevideo-Buenos Aires zweimal zurücklegen mußte.

Die Agentur suchte sich folgendermaßen zu rechtfertigen: Ende November habe sie von der Marseiller Linie die Anzeige erhalten, daß die Quarantäne in Montevideo aufgehoben sei, und daraus schließen müssen, daß die Quarantäne für alle Dampferlinien aufgehoben sei; den Vertrag habe sie in guten Treuen abgeschlossen. Zur Unterstützung ihres Vorbringens übersandte die Agentur ein Cirkular des Vertreters der Pacific Steam Navigation Company in Bordeaux, d. d. 18. Dezember 1893, demzufolge die den Schiffen französischer und spanischer Provenienz im Hafen von Montevideo auferlegte Quarantäne mit dem 29. November aufgehoben worden sei.

Wir hielten diese zur Verteidigung vorgebrachten Momente nicht für genügend, sondern verfällten die Agentur in eine Buße, und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach Art. 15, Ziffer 1, des Gesetzes umfaßt die Verpflichtung der Agenten in allen Fällen sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Vertrage festgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, und nach Art. 17, Al. 2, Ziffer 1, muß die Reiseroute, sowie der Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat, im Vertrag genau angegeben sein.

2. Der Auswander R. hat mit der Agentur einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge er nach Montevideo befördert werden sollte. R. konnte jedoch an letzterem Orte nicht ausgeschifft werden, mußte nach Buenos Aires weiter fahren und von da nach Montevideo zurückkehren, woraus folgt, daß die Beförderung nicht vertragsgemäß stattgefunden hat.

3. Der Einwand der Agentur, sie habe annehmen dürfen, die Quarantäne in Montevideo sei aufgehoben, ist nicht stichhaltig; solange die Compagnie des Chargeurs réunis ihre Instruktion nicht widerrufen, durfte die Agentur keine Beförderung nach Montevideo mit Schiffen dieser Gesellschaft übernehmen. Wenn auch die Quarantäne

in letzterer Stadt thatsächlich aufgehoben war, so konnte die Agentur, wie gerade aus dem Cirkular der Pacific Steam Navigation Company in Bordeaux vom 18. Dezember hervorgeht, beim Abschluß des Vertrages mit R. davon noch keine Kenntnis haben, da die letztere Gesellschaft selbst nicht vor dem Datum dieses Abschlusses hiervon benachrichtigt worden zu sein scheint.

8. Eine Frau F., welche mit einer Agentur für sich und ihre beiden Kinder einen Vertrag für die Reise nach Elgin (Iowa) abgeschlossen hatte, wurde in Havre von der Compagnie générale transatlantique verhalten, für die beiden Kinder Nachzahlungen zu leisten. Die Schiffsgesellschaft hatte nämlich bei der Einschiffung der Familie konstatiert, daß das Alter der beiden Kinder im Reisevertrage zu niedrig notiert war, indem das ältere derselben anstatt bloß 11 Jahre, wie daselbst angegeben, mehr denn 12, und das jüngere anstatt $4^1/_2$ mehr denn 9 Jahre zählte. Für ersteres mußten Fr. 75. — (Nettopreis für $^1/_2$ Schiffsplatz) und für das letztere Fr. 37. 50 (Nettopreis für $^1/_4$ Platz), im ganzen also Fr. 112. 50 nachbezahlt werden. Die Agentur, zur Verantwortung über ihr Verhalten aufgefordert, machte geltend, daß sie das Alter der Kinder im Reisevertrage genau so notiert habe, wie es ihr von der Mutter angegeben worden sei. Demgemäß sei auch der Preis berechnet worden. Übrigens sei der Frau F. trotz der Nachzahlung ein materieller Schaden nicht erwachsen, denn hätte sie beim Vertragsabschluß das richtige Alter der Kinder angegeben, so hätte sie der Agentur für das ältere Fr. 152. 50 und für das jüngere Fr. 95. — mehr, zusammen also Fr. 247. 50 mehr bezahlen müssen. Sie habe demnach in Havre bloß nachbezahlt, was sie schon vorher der Agentur hätte bezahlen müssen, und zwar habe sich diese Nachzahlung nur auf die Seereise erstreckt, während Frau F. bei der amerikanischen Inlandreise um ein volles Billet New York-Elgin zum Preise von Fr. 110. — billiger weggekommen sei. Es sei ihr demnach aus dem Verfahren der Agentur nicht nur kein Schaden, sondern im Gegenteil noch Gewinn erwachsen. In formeller Beziehung brachte die Agentur noch vor, daß es im allgemeinen nicht üblich sei, die Geburtsscheine der Kinder genau nachzusehen, denn beim Vertragsabschluß seien jene Scheine gewöhnlich nicht bei der Hand und am Speditionstage fehle die Zeit, sie näher zu prüfen.

Diese Einreden der Agentur konnten wir nicht gutheißen, sondern verfällten letztere in eine Buße. Denn offenkundig stand deren Verfahren nicht im Einklang mit dem Gesetze, welches in Art. 16, Ziff. 3, bestimmt, daß der Auswanderer unter keinen

Umständen über die im Vertrage festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen habe und in Art. 17 vorschreibt, im Vertrage sei das Geburtsjahr der Kinder genau anzugeben. Die Thatsache, daß Frau F. in Havre über den vertraglich festgesetzten Überfahrtspreis hinaus noch Fr. 112. 50 hatte nachzahlen müssen, stand fest und konnte von der Agentur durch den Hinweis, daß der von der Frau F. auf den amerikanischen Bahnbilleten gemachte Gewinnst jene Nachzahlung mehr als aufgewogen habe, nicht umgestoßen werden. Wer bürgte übrigens der Agentur dafür, daß die amerikanischen Eisenbahnbeamten nicht gleich wie diejenigen der Compagnie générale die Unrichtigkeit in der Altersangabe der beiden Kinder bemerkten und die Frau F. ebenfalls zur Nachzahlung verhielten? Die Agentur wußte übrigens, daß sie das richtige Alter im Vertrage anzugeben hatte, und wußte des fernern, daß sie sich mit mündlichen Angaben der Auswanderer über vom Gesetz geforderte Auskünfte nicht begnügen durfte.

9. Eine minderjährige Tochter aus Erlenbach (Kanton Bern) hatte sich behufs ihrer Auswanderung an eine Agentur gewendet und derselben eine Anzahlung von Fr. 50. — gemacht, ohne indessen einen schriftlichen Vertrag mit ihr abzuschließen. In der Folge verzichtete die Tochter auf die Ausführung ihres Vorhabens und der Vater derselben verlangte nun von der Agentur die Rückerstattung des einbezahlten Haftgeldes, und als die letztere dem Ansinnen keine Folge gab, wandte er sich klagend an die Bundesbehörde, indem er geltend machte, daß das Vorgehen der Agentur gegen gesetzliche Bestimmungen verstoße, da die Tochter nach der Anzahlung fast mittellos gewesen, die Gemeindebehörde von Erlenbach nicht angefragt worden und die Eltern keine Kenntnis von der Absicht der Tochter gehabt hätten.

Bei der Prüfung des Falles war in Betracht zu ziehen:

1. daß der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Einwilligung zur Auswanderung der Tochter nicht gegeben hatte und daß letztere nicht im Besitze von Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht war; 2. daß, sobald eine Agentur eine Anzahlung angenommen und einen Schiffsplatz bestellt hat, der Vertrag als abgeschlossen betrachtet werden muß; 3. daß dem Vorbringen der Agentur, sie habe der Schiffsgesellschaft das Haftgeld bezahlen müssen, weil der Schiffsplatz für die Tochter bereits bestellt gewesen sei, entgegenzuhalten ist, daß sie in diesen Fall nicht oder nur unbeschadet ihres Rückgriffsrechts gegen den Vater gekommen wäre, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes gemäß verfahren

wäre, d. h. sich vor allem aus Gewißheit darüber zu verschaffen gesucht hätte, ob das Mädchen überhaupt zur Beförderung übernommen werden dürfe.

Gestützt auf diese Erwägungen betrachteten wir den Vertrag als ungültig (vergl. Art. 13 des Gesetzes) und verfällten die Agentur in eine Buße, bei deren Festsetzung immerhin darauf Rücksicht genommen wurde, daß von der in Rede stehenden Tochter hätte erwartet werden dürfen, daß sie die Agentur rechtzeitig von ihrer Sinnesänderung benachrichtigen würde.

10. Ziemlich häufig sind alljährlich Streitigkeiten zwischen Agenturen und auswanderungslustigen Personen, die aus irgend einem Grunde vom Reisevertrag zurücktreten wollen, nachdem sie den Accordbetrag oder ein Haftgeld bezahlt haben. Obwohl die §§ 13 und 14 (s. Bundesbl. 1894, II, 227) jenes Vertrages genau bestimmen, wie es in solchen Fällen zu halten sei, und es sich um civilrechtliche Ansprüche handelt, über die zu entscheiden nur der Richter kompetent ist, wenden sich die mit der Trennung der Gewalten in der Regel nicht vertrauten Personen dennoch an uns. Auch beschränkten wir uns übungsgemäß nicht darauf, die Parteien an den Richter zu verweisen, sondern suchten, wenn eine Gesetzesübertretung nicht vorlag, einen Vergleich zwischen denselben zu erzielen. In einem derartigen Falle hatte sich ein Agent geweigert, einem unbemittelten Manne, welcher, wie er angab, deshalb vom Vertrage zurückgetreten war, weil vor Antritt seiner Reise seine Frau erkrankte und später die durch das Auftreten der Cholera veranlaßten Störungen im Auswandererverkehr ihn sein Vorhaben aufgeben ließen, den Akkordbetrag zurückzuerstatten. Es handelte sich hierbei unzweifelhaft um die Frage, ob § 13 oder § 14 des Reisevertrages anwendbar sei. War nämlich der Kläger ohne sein Verschulden verhindert, die Reise anzutreten, so war die Agentur verpflichtet, den bezahlten Betrag unter Abzug der für Abschluß des Vertrages ihr erwachsenen Auslagen zurückzuerstatten. Aber selbst für den Fall, daß der Kläger aus einem ein eigenes Verschulden nicht ausschließenden Grunde vom Vertrag zurückgetreten, hatte die Agentur nach § 13 des letzteren nicht das Recht, die ganze Accordsumme zurückzubehalten, sondern, da ein größerer Schaden nicht nachgewiesen war, nur die Hälfte. Der Anstand wurde sodann durch unsere Vermittlung beigelegt.

Viele Anstände zwischen auswanderungslustigen Personen und Agenten rühren von der oft nicht sehr präcisen Fassung der

Offerten der letztern, dem häufigen Wechsel der Überfahrtspreise, und der bisweilen für die Beschwerdeführer unvorteilhafte Ausgang davon her, daß sie die Agenten bei ihrer ersten Offerte nicht behafteten. Und ist bloß ein Haftgeld einbezahlt, so scheint ihnen der Betrag zu gering, um den Prozeßweg zu betreten.

Nicht unerwähnt lassen wollen wir auch folgenden Vorfall. Eine Bernerin hatte von einem in Amerika lebenden Verwandten ein Freibillet für die Reise von Bern nach Arkansas erhalten und dasselbe einem Agenten zur Besorgung des Weiteren übergeben. Als das Mädchen infolge verschiedener Vorkommnisse dann verhindert war, die Reise anzutreten, und nach einiger Zeit das Billet zurückverlangte, behauptete der Agent, das letztere der Schiffsgesellschaft, die die Beförderung übers Meer hätte besorgen sollen, übermittelt zu haben. Nachfrage bei jener Gesellschaft ergab, daß sie das Billet gar nicht erhalten hatte. In der That stellte sich denn auch heraus, daß letzteres nach cirka $2^1/_2$ Jahren sich noch in den Händen jenes Agenten befand.

11. Bei den Anzeigen darüber, daß ein Auswanderungsagent in Umgehung von Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 mittelst Umherziehens im Lande die Vermittlung von Auswanderungsgeschäften zu betreiben suche, daß ein anderer entgegen der Bestimmung in Art. 17, Absatz 2, Ziffer 4, des Gesetzes den Preis der überseeischen Inlandfahrbillete im Vertrage nicht angegeben, und drei Agenturen es unterlassen hatten, das schweizerische Konsulat in einem Einschiffungshafen von der Ankunft von Auswanderern zu benachrichtigen (Art. 16, Ziff. 7), beschränkten wir uns für einmal darauf, die Fehlbaren zu verwarnen.

12. Mehrere im Juni 1893 nach Kalifornien ausgewanderte Schweizerbürger beschwerten sich beim schweizerischen Konsulat in San Francisco darüber, daß sie, in Ogden angekommen, erst nach einem unfreiwilligen Aufenthalt daselbst von 15 Tagen ihre Reise nach dem Westen hätten fortsetzen können. Die Eisenbahngesellschaft „Southern Pacific“ habe sich anfänglich jeder Verpflichtung, die Passagiere zu verpflegen und zu beherbergen, enthoben geglaubt. Infolge Intervention der Stadtbehörde von Ogden aber habe sich die Gesellschaft am 1. Juli Freikarten für die Mahlzeiten (meal tickets) zu verabfolgen entschlossen, eine Beherbergung der Passagiere aber abgelehnt und sei selbst auf das Verlangen der letzteren, wenigstens Wagen dafür zur Verfügung zu stellen, nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer mußten deshalb auf eigene Kosten sich Unterkunft verschaffen und behaupteten,

einen Schaden von 50—100 Dollars erlitten zu haben. Gestützt auf Art. 15, Ziffer 7, des Auswanderungsgesetzes verlangten sie von der Agentur, welche ihre Beförderung übernommen, die Rückerstattung ihrer Auslagen. Die Untersuchung ergab, daß der unfreiwillige Aufenthalt der Auswanderer in Ogden mit dem Streik der Eisenbahnarbeiter, der um jene Zeit in einigen Gegenden der Vereinigten Staaten herrschte, im Zusammenhang stand. Wie zu erwarten war, erhob die Bahngesellschaft gegen die Entschädigungsforderungen die Einrede der höheren Gewalt. Immerhin ließ sie sich in der Folge herbei, zu erklären, daß sie, ohne eine Verpflichtung zum Schadenersatz zu anerkennen, aus Billigkeitsrücksichten bereit sei, den in Rede stehenden Auswanderern ihre Auslagen in Ogden zu ersetzen, wofern sie über Ankunft, Abreise und Auslagen genaue Auskunft gäben. Das schweizerische Konsulat in San Francisco ist beauftragt worden, die Angelegenheit zu ordnen.

13. Zwei Bürger des Kantons Wallis hatten mit dem ehemaligen Unteragenten einer Agentur in der Meinung, derselbe stehe noch im Dienste der letzteren, im Dezember 1892 einen Reisevertrag abgeschlossen und eine Anzahlung von 100 Fr. gemacht, auf die beim Aushändigen der Verträge seitens desjenigen Unteragenten, an den die beiden Auswanderer schließlich gewiesen worden waren, keine Rücksicht genommen wurde. Sie verlangten deshalb den Betrag zurück. Die Agentur weigerte sich dessen, indem sie sich darauf berief, daß zur Zeit, wo die Anzahlung von 100 Fr. gemacht worden, die Person, welche sie in Empfang genommen, nicht mehr ihr Unteragent gewesen sei. Wir übermittelten die Akten den Behörden des Kantons Wallis, welche sowohl über den Anspruch der Ausgewanderten, als über den unbefugten Betrieb von Auswanderungsgeschäften (Art. 19) zu urteilen kompetent sind. Aber mehr denn 10 Monate nach Entlassung des Inkulpaten als Unteragent waren an dem Hause desselben noch Affichen angebracht, welche das Publikum annehmen lassen mußten, er sei noch Unteragent. Im Berichtsjahre endlich ist derselbe von den Walliser Behörden bestraft worden, ob aber die Kläger wieder in den Besitz der 100 Fr. gelangt sind, haben wir nicht erfahren.

14. Im Großherzogtum Baden domicilierte Auswanderungsagenten führten darüber Beschwerde, daß einige schweizerische Auswanderungsgeschäfte vermittelst Briefen, Cirkularen und Inseraten in badischen Zeitungen einerseits mit den Subagenturen der badischen Auswanderungsunternehmer in geschäftliche Verbindung zu treten, anderseits mit dortseitigen auswanderungslustigen Per-

sonen Reiseverträge abzuschließen suchten. Mit der Beschwerde verbanden sie die Bitte, der Bundesrat möge dem illegalen Verfahren der schweizerischen Agenturen, durch das die im Großherzogtum Baden konzessionierten Auswanderungsgeschäfte empfindlich geschädigt werden, entgegentreten und dessen Fortsetzung dauernd verhindern. Nach Einvernahme der angeschuldigten Agenturen wurde den Beschwerdeführern erwidert:

1. Was vorerst die Beschwerde darüber anbetrifft, daß eine schweizerische Auswanderungsagentur in einer badischen Zeitung ein Inserat erlassen hat, mit welchem sie sich für die Beförderung von Auswanderern empfiehlt, so vermag die schweizerische Bundesbehörde darin eine Übertretung der herwärtigen Vorschriften über das Auswanderungswesen nicht zu erblicken. Einerseits verbieten dieselben den schweizerischen Agenturen nicht, sich außerhalb der Schweiz für den Abschluß von Auswanderungsverträgen zu empfehlen, anderseits enthält das zum Beweis eingesandte Inserat nichts, das mit den Bestimmungen unseres Auswanderungsgesetzes im Widerspruch stände.

2. Hinsichtlich des Versuchs einer schweizerischen Agentur, badische Unteragenten zu veranlassen, ihr Auswanderer zuzuweisen, ist zu bemerken, daß das schweizerische Bundesgesetz vom 22. März 1888 und die darauf basierte Vollziehungsverordnung selbstverständlich nur den Geschäftsbetrieb der Agenten auf schweizerischem Territorium regeln und Vorkommnisse im Ausland nur insoweit ins Auge fassen, als dieselben mit den Verpflichtungen der Agenturen gegen die Auswanderer im Zusammenhange stehen. Es folgt hieraus, daß die von den Beschwerdeführern angerufene Bestimmung in Art. 20 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888, welche den Agenten die Verwendung von Unteragenten anderer Firmen, sowie von Zuweisern untersagt, auf den Fall nicht anwendbar ist; es handelt sich dort selbstverständlich nur um schweizerische vom Bundesrat patentierte Firmen.

3. Allerdings giebt das vom schweizerischen Bundesrat den schweizerischen Agenten ausgestellte Patent denselben nur das Recht, ihr Geschäft in der Schweiz zu betreiben, aber hieraus folgt nicht, daß es unsere Sache sei, sie daran zu hindern, wenn sie auf nicht-schweizerischem Territorium Geschäfte zu machen suchen.

15. Im Berichtsjahre gingen auch mehrere Klagen über die mangelhafte Beköstigung und ungebührliche Behandlung von Auswanderern auf der Seereise ein. Es handelte sich in allen Fällen

um Schiffe, deren Endziel Rio de Janeiro, Montevideo oder Buenos Aires war. Die schweizerischen Konsulate, denen jeweilen davon Kenntnis gegeben wurde, konstatierten alle, wie ungemein schwer es halte, solche Klagen auf ihre Begründetheit zu untersuchen. In der Regel berufen sich die Kapitäne der betreffenden Schiffe darauf, daß sich die übrigen Passagiere nicht beklagt hätten, und weisen an Hand ihrer Bücher nach, daß, was zur Beköstigung der Reisenden an Bord genommen wurde, sowohl hinsichtlich Quantität als Qualität befriedigend war. Es ist auch nicht zu übersehen, daß unsere Auswanderer durch ihre Lebensgewohnheiten in der Regel höhere Ansprüche namentlich bezüglich Beköstigung machen, als viele andere im Zwischendeck nach Südamerika reisende, z. B. Italiener oder Basken. Es steht zu erwarten, daß die eingeleiteten Untersuchungen die gute Wirkung gehabt haben, vorhandene Übelstände wenigstens für einige Zeit zu beseitigen.

16. Den 14. November ist der Dampfer „Corsica" der Chargeurs réunis im Hafen von Havre untergegangen, doch konnten sämtliche Personen, welche sich auf ihm befunden hatten, gerettet werden. Darunter waren vier Personen aus der Schweiz. Ihr Gepäck war zu Grunde gegangen oder war dermaßen beschädigt, daß es als wertlos betrachtet werden konnte. Dank der Intervention des schweizerischen Konsulates, wohlthätiger Schweizer Frauen, einem Beitrag aus der schweizerischen Hülfskasse in Havre und der „Chargeurs réunis" konnten die schweizerischen Passagiere, mit allem Nötigen versehen, verreisen. Von der Versicherungsgesellschaft, welche die der beteiligten Agentur durch Art. 15, Ziffer 5, auferlegte Verpflichtung übernommen und sich bei dem Anlaß sehr coulant gezeigt hatte, erhielten sie ferner einen nicht unerheblichen Betrag als Schadenersatz.

17. Zu einer umfangreichen Korrespondenz gaben uns folgende Vorfälle Veranlassung.

Im Monat März erhielten wir vom schweizerischen Konsulat in Havre sowohl als von einigen Auswanderungsagenten die Nachricht, daß diejenigen schweizerischen Auswanderer, welche sich über Havre nach Southampton begeben wollten, allerlei Belästigungen und Widerwärtigkeiten ausgesetzt seien. Zu wiederholten Malen seien Auswanderer genötigt worden, in Havre auf das Auswanderungskommissariat zu kommen, ihre Verträge vorzuweisen, dort Stunden lang zu warten, ohne zu wissen, warum sie diesen Belästigungen ausgesetzt wurden. In einigen Fällen mußte die Differenz zwischen dem Preis eines Emigrantenbillets und dem eines ge-

wöhnlichen nachbezahlt werden, ehe die Einschiffung nach Southampton gestattet wurde, und einmal wurden gar acht Passagiere so lange zurückgehalten, daß sie die Abfahrt des Dampfbootes nach Southampton verfehlten.

Eine sofort eingeleitete Untersuchung ergab, daß einzelne französische Emigrationskommissäre der Ansicht waren, daß die Emigrantenbillete für die Landreise nur für solche Auswanderer zur Verwendung kommen dürften, welche sich an Bord eines von einem französischen Hafen auslaufenden Schiffes nach einem überseeischen Staate begeben, daß sonach für diejenigen Auswanderer, welche zuerst die Überfahrt von Havre nach Southampton machen und erst da definitiv eingeschifft werden, gewöhnliche Billete für die Eisenbahnfahrt bis Havre ausgegeben werden müßten. Die Kommissäre beriefen sich bei ihrem Vorgehen auf einen Erlaß des französischen Ministeriums des Innern, der den Schutz der französischen Behörden und die eingeführten Verkehrsbegünstigungen nur denjenigen Auswanderern einräumt, die auf französischen Schiffen befördert werden.

Die Emigrantenbillete beruhen auf einer Abmachung einer Anzahl französischer und belgischer Bahnverwaltungen, sowie der Jura-Simplonbahn, und die Preise jener Billete und die Bedingungen, unter welchen sie abgegeben werden, sind im Tarif commun (G. V.) Nr. 207 enthalten. Diesem zufolge werden in der Schweiz Emigrantenbillete in Brig, St. Maurice, Lausanne, Genf, Freiburg, Neuenburg, Biel, Delsberg, Luzern, Bern und Basel ausgegeben, wobei indessen zu beachten ist, daß nicht von jeder dieser Stationen nach jedem französischen Hafen Billete gedachter Art zu haben sind, so z. B. von Basel nur nach Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen und Bordeaux, von Bern nur nach Marseille, Bordeaux, Havre, Boulogne via Pontarlier. Weder im Tarif noch auf den Billeten selbst ist die Bestimmung enthalten, daß sie nur für solche Passagiere verwendet werden dürfen, die sich an Bord eines von einem französischen Hafen auslaufenden Schiffes nach einem überseeischen Staate begeben. Durch Geltendmachung des letzteren Umstandes und der Thatsache, daß der erwähnte Tarif Emigrantenbillete auch für Reisen nach außerfranzösischen Häfen (für die Strecke Genf-Antwerpen) vorsieht und daß bei der Aufstellung jenes Tarifes auch eine schweizerische Bahnverwaltung beteiligt ist, gelang es, die von den Kommissären in Delle und Havre eingeführte Restriktion der Gültigkeit der Emigrantenbillete in kurzer Zeit zu beseitigen. Es ist Ursache zur Annahme vorhanden, daß dem Vorgehen jener Beamten eine französische Schiffsgesellschaft

nicht ferne stand, welche von der Wahrnehmung, daß eine Agentur angefangen hatte, Auswanderer statt über ihre Linie mit der American Line via Southampton zu befördern, nicht sehr erbaut war. Mit diesen Vorgängen in Zusammenhang stand dann ohne Zweifel eine Verfügung der französischen Behörden, welche den französischen Auswanderungsagenten verbot, sich in irgend einer Weise mit der Beförderung von Auswanderern zu befassen, welche ihre Überfahrt nach einem überseeischen Staate auf einem nicht von einem französischen Hafen auslaufenden Schiffe machen. Dadurch kamen zwei schweizerische Agenten, welche Auswanderer über Southampton nach den Vereinigten Staaten zu befördern hatten, abermals in Verlegenheit, indem sie nicht mehr, wie bisher, französische Agenten mit dem Empfang der in Paris im Ost- oder Lyoner-Bahnhof ankommenden Auswanderer, der Begleitung derselben in die Emigrantenhotels, wo sie bis zur Abfahrt der Züge nach Havre verbleiben, u. s. w. betrauen konnten. Gegen jene Verfügung Vorstellung zu erheben, ging aus zwei Gründen nicht an: einerseits war den französischen Agenten schon früher untersagt worden, Auswanderer über nicht französische Häfen zu befördern, anderseits betraf dieselbe direkt nur französische Bürger. Indessen gelang es, dem Übelstand dadurch abzuhelfen, daß nicht konzessionierten Personen gestattet wurde, die oben näher bezeichneten Funktionen zu besorgen. Mit diesen Vorfällen steht ferner in Zusammenhang, daß eine französische Schiffsgesellschaft mit einer schweizerischen Agentur jeden Verkehr abbrach und erklärte, keine von letzterer engagierten Auswanderer mehr zu befördern. Unter anderem wurde jener Agentur zur Last gelegt, daß sie anfänglich über Havre und Southampton beförderte Auswanderer darüber im unklaren gelassen habe, daß die Einschiffung in Havre nur provisorischen Charakter habe und die definitive in Southampton stattfinde, offenbar in der Absicht, die Widerwärtigkeiten der zwiefachen Einschiffung zu verheimlichen. Zufolge Mitteilungen der Polizeibehörde in Basel ist es dort auch zwischen Agenturen zu Reibereien gekommen, deren Grund in den oben dargestellten Vorfällen zu suchen ist. Auf dem Centralbahnhof daselbst sei es vorgekommen, daß Angestellte von Agenturen einander Auswanderungslustige abzujagen suchten. Wir hielten dafür, es sei Sache der Basler Polizei, dem Umfug zu steuern.

IV. Auswanderungsziele.

A. Nordamerika.

1. Vereinigte Staaten von Amerika. Von den im Berichtsjahre aus der Schweiz ausgewanderten 3849 Personen haben sich 3285 oder 85,3 % nach den Vereinigten Staaten begeben, gegen 7340 oder 91,2 % im Vorjahre. Wir hatten, da die Abnahme der Auswanderung aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten bereits im vierten Quartal des Jahres 1893 begonnen, schon im Berichte über unsere Geschäftsführung während jenes Jahres Veranlassung gehabt, uns über die Gründe und Ursachen zu äußern, auf welche der so bedeutende Rückgang der Auswanderung nach der Union zurückzuführen ist. Es ist heute allgemeiner bekannt als damals, daß bald nach dem Schluß der Weltausstellung in Chicago in den Vereinigten Staaten eine finanzielle Krisis ausbrach, deren Wirkungen sich bald auch auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft fühlbar machten. Diese Krisis, welche nicht allein eine Abnahme der Einwanderung veranlaßte, sondern sich auch durch das Zurückgehen des Importes und Exportes manifestierte, hat im Berichtsjahre fortgedauert, ohne indessen an Intensität zuzunehmen. Was speciell die Einwanderung anbetrifft, so führen wir an, daß während des Jahres 1894 248,983 Personen als Zwischendeckpassagiere in den Häfen der Union anlangten gegen 488,776 im Jahre 1893, woraus folgt, daß die Abnahme, welche die Auswanderung einer Anzahl anderer Staaten nach der Union aufweist, noch bedeutender ist, als diejenige der schweizerischen. So wanderten aus Deutschland dort ein 40,436 Personen gegen 89,603 im Jahr 1893. Wir haben oben bereits erwähnt, daß im Berichtsjahre auch eine nicht unerhebliche Rückwanderung stattgefunden hat. Aus einer zwischen den schweizerischen Konsulaten von Havre und New York gewechselten Korrespondenz geht hervor, daß es nicht selten vorgekommen ist, daß Leute, um die Kosten der Rückreise nach Europa zu verdienen, sich auf Viehtransportdampfern verdingten, und daß der Zudrang von Personen, welche auf diese Weise wieder in die alte Heimat zurückkehren wollten, in letzter Zeit noch so bedeutend gewesen ist, daß Passagiere nicht bloß ihre Dienste, sondern sogar noch einige Dollars anboten, um aufgenommen zu werden. Die Nachrichten, welche von Zeit zu Zeit eine Besserung der Verhältnisse melden, sind daher mit Vorsicht aufzunehmen; sie scheinen, zum Teil wenigstens, von der Seite auszugehen, die an einer starken Auswanderung ein hauptsächliches Interesse hat.

Auch im Berichtsjahre sind den gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten einige Gesetzesentwürfe vorgelegt worden, deren Annahme geeignet gewesen wäre, die Einwanderung in hohem Grade zu beschränken. Sie sind jedoch im Berichtsjahre nicht Gesetz geworden. Während desselben ist auch kein aus der Schweiz Ausgewanderter auf Grund der amerikanischen Einwanderungsgesetze zurückgewiesen worden, wie denn überhaupt gesagt werden kann, daß seit längerer Zeit Beförderungen von Personen, deren Einwanderung nicht gerne gesehen wird, ein Gegenstand, der in früheren Jahren vielfach zu Auseinandersetzungen zwischen schweizerischen und amerikanischen Behörden Veranlassung gegeben hat, nicht mehr stattgefunden haben. Wenn auch die Rigorosität der in den jüngsten Jahren von den Vereinigten Staaten erlassenen Einwanderungsgesetze auf die Auswanderung aus der Schweiz insofern ohne Einfluß gewesen ist, als Personen, welchen jene Gesetze die Einwanderung untersagen, auch ohne die letztern nur in ganz unerheblicher Zahl nach der Union ausgewandert wären, so hat dieselbe im allgemeinen doch auf die Disposition zur Auswanderung hemmend gewirkt. Es geht dies aus einer Anzahl alljährlich wiederkehrender Anfragen über Wortlaut und Tragweite jener Gesetze hervor, über die vielfach irrtümliche Ansichten herrschen. So scheint die Ansicht ziemlich verbreitet zu sein, ein Auswanderer müsse bei seiner Ankunft im Ausschiffungshafen im Besitze einer bestimmten Summe Geldes sein. Das ist nicht richtig; es wird nur verlangt, daß der Einwanderer nicht zur Befürchtung Anlaß gebe, er könnte der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen. Im übrigen bestimmt auch unser Gesetz, daß niemand zur Beförderung übernommen werde, der nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hülfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würde.

2. Nach Kanada wanderten 21 Personen aus gegen 49 im Vorjahre. Im Berichtsjahre sind uns die früher schon eingelangten günstigen Nachrichten über das Befinden der jungen Leute, welche auf Veranlassung wohlthätiger Personen aus der Schweiz nach Canada ausgewandert sind und im Home zu Stratford (Ontario) Aufnahme gefunden haben, bestätigt worden.

3. Nach Mexiko wanderten 2 Personen aus.

B. Central- und Südamerika.

1. Nach Centralamerika wanderten im Jahre 1894 7 Personen aus, nämlich nach Guatemala 2, nach Haïti 1 und nach Martinique (Ausschiffungshafen: Fort-de-France) 4 Personen.

2. Die Auswanderung nach Südamerika hat im Berichtsjahre etwas zugenommen, aber bei weitem nicht in dem Maße, wie es der Rückgang derjenigen nach den Vereinigten Staaten erwarten, beziehungsweise befürchten ließ. Wir haben uns in früheren Berichten einläßlich über die Auswanderung nach Südamerika, über die von Zeit zu Zeit von einigen Staaten gemachten Versuche, den Strom der europäischen Auswanderung auf ihr Gebiet zu lenken, ausgesprochen, so daß — da im Berichtsjahre die Verhältnisse die gleichen geblieben sind — wir uns für diesmal auf die Mitteilung der nachfolgenden Zahlen beschränken können.

Es wanderten aus:

1.	Nach Brasilien	48
2.	„ Venezuela	1
3.	„ Columbia	20
4.	„ Argentinien	401
5.	„ Peru	5
6.	„ Chili	13
7.	„ Uruguay	8
	Total	496

gegen 417 im Vorjahre.

An der Zunahme ist nahezu einzig Argentinien beteiligt. Die Auswanderer nach Columbia waren der Mehrzahl nach junge Mädchen aus der Innerschweiz, welche sich in das Kloster Tuquerres begaben, wo sie sich dem Vernehmen nach ganz wohl befinden.

C. Andere Auswanderungsziele.

Es wanderten ferner aus nach Australien 17, Asien 3 und Afrika 20 Personen.

B. Kommissarische Sektion.

I. Begleitung von Auswandererzügen.

Verschiedene Umstände — in erster Linie die Abnahme der schweizerischen Auswanderung als eine Folge der ökonomischen Krisis in der nordamerikanischen Union — haben dazu beigetragen, daß die Begleitung von Auswanderern bis zu den Einschiffungshäfen während des Jahres 1894 weniger oft als sonst stattfand. Übrigens veranstalteten die Schiffsgesellschaften keine Specialzüge, und die verhältnißmäßig kleine Zahl unserer Landsleute, welche für ihre Reise zum Einschiffungshafen die gewöhnlichen Fahrgelegen-

heiten benutzte, hat es dem Kommissariat ermöglicht, seine Thätigkeit um so mehr auf andere Teile seines Arbeitsfeldes zu verlegen.

Die Compagnie générale transatlantique hatte indessen eine wichtige Änderung im Transport der Passagiere von Basel nach Havre eingeführt, und wir wollten nicht unterlassen, uns über die Vorteile, welche diese Neuerung den Reisenden bieten mochte, zu erkundigen. Die Auswanderer, welche jeweilen Donnerstag abends mit dem gewöhnlichen Zug von Basel nach Paris reisten, mußten nun erst Freitag vormittags um 8 Uhr die Schweiz verlassen. Man ersparte ihnen so die Beschwerlichkeiten einer im Eisenbahnwagen zugebrachten Nacht. Es war nun besonders notwendig, nachzuforschen, ob diese Verbesserung nicht etwa auf Kosten des übrigen Teiles der Fahrt geschah und ob die der Neuerung angepaßte Art der Verpflegung auch den Bedürfnissen der Interessenten entsprach.

Unser Kommissär begleitete daher eine Anzahl Auswanderer mit einem der ersten dieser Züge bis nach Havre. Obwohl er bei dieser Gelegenheit immerhin verschiedene, zwar unbedeutende und größtenteils von der Neuheit des Dienstes herrührende Mängel konstatierte, so konnte er sich doch davon überzeugen, daß die genannte Schiffsgesellschaft bestrebt ist, sich auf der Höhe der heutigen Anforderungen im Transportwesen zu halten und den ihre Schiffe benutzenden Auswanderern eine möglichst bequeme Eisenbahnfahrt zu sichern.

Es schien uns notwendig, auch einen Transport nach England, via Havre-Southampton, begleiten zu lassen. Dieses Mal betraf es Auswanderer, welche sich für die Überfahrt von Europa nach den Vereinigten Staaten den Schiffen der „American Line“ anvertrauten. Auch dort fand unser Bevollmächtigter ein interessantes, weites Studiumsfeld. Durch die Vergleichung der verschiedenen Transportarten konnte er sich ein Urteil bilden über die Vorteile, die dieser oder jener finden würde, sich entweder zur direkten Überfahrt in Havre einzuschiffen oder von diesem Hafen aus erst durch ein für Familien gewöhnlich sehr lästiges Umsteigen in Southampton den Oceandampfer zu erreichen. Diese Reise verschaffte ihm ferner Gelegenheit, sich die wohlwollende Mitwirkung von Reisenden höherer Klassen zu sichern, die sich bereit erklärten, öftere Besuche bei den Passagieren des Zwischendecks zu machen und dem Kommissariat über die Verpflegung der letztern während der Überfahrt unparteiischen Bericht zu erstatten. In Anbetracht der bald mehr bald weniger begründeten Reklamationen, welche von jeher von einzelnen Auswanderern in Bezug auf die Unannehmlichkeiten ihrer Seereise gestellt werden, kann diese Vermittlung unbeteiligter Personen nur willkommen sein.

Wie üblich, erstreckten sich die im Verlauf dieser zwei Reisen gemachten Beobachtungen hauptsächlich auf die Art und Weise, wie die Auswanderer in den Eisenbahnwagen untergebracht und wie sie während der Reise verpflegt werden, ferner auf den Empfang, der ihnen in Paris und in Havre durch die Agenten der Schiffsgesellschaften zu teil wird, auf die im Einschiffungshafen gehandhabten sanitarischen Maßregeln, die Einschiffung der Passagiere, ihre Unterbringung im Zwischendeck, endlich auf die Gasthöfe, in denen zuweilen die Auswanderer absteigen, wie überhaupt auf alles, was zu wissen uns not thut, um den letztern einen thatsächlich wirksamen Schutz angedeihen lassen zu können. Die Reise nach England — vom Kommissariat zum erstenmal ausgeführt, seitdem wir Auswanderer begleiten lassen — bot ganz specielles Interesse hinsichtlich der Bedienung auf den Dampfern, welche, von Havre nach Southampton fahrend, den Kanal durchkreuzen.

Unser Bevollmächtigter hat wie immer auch auf diesen zwei Begleitungsreisen vielfach Gelegenheit gefunden, Landsleuten, welche über die Gegend, in die sie auswanderten, und in Bezug auf die Vereinigten Staaten überhaupt nur ungenügend unterrichtet waren, nützliche Winke und Ratschläge zu geben. Ohne den Rahmen eines Geschäftsberichtes zu überschreiten, wäre es nicht möglich, auf Einzelheiten dieser Reisen einzugehen, und wir beschränken uns hier darauf, zu konstatieren, daß letztere in Bezug auf den Auswandererschutz nur ersprießliche Resultate aufweisen können.

II. Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen.

Während des Berichtsjahres ist uns von keiner Gesellschaft ein Gesuch eingereicht worden, um die Ermächtigung zu erhalten, zu gunsten eines eigentlichen Kolonisationsunternehmens Propaganda in der Schweiz machen zu dürfen. Immerhin hatte das Kommissariat eine Eingabe zu begutachten, welche uns von einem Schweizerbürger zu dem Zwecke unterbreitet wurde, die Bewilligung zu Reklamen für den parzellenweisen Verkauf eines in Kentucky gelegenen, ziemlich ausgedehnten Grundbesitzes einzuholen. Obwohl in Wirklichkeit die bei diesem Verkaufe interessierten Personen nicht die Absicht hatten, eine Kolonie zu gründen, so fanden wir doch, daß ihr Vorhaben in verschiedener Beziehung in die Kategorie derjenigen Unternehmungen fiel, von welchen der Art. 10 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen spricht. Insbesondere der Umstand, daß die beabsichtigte Art und Weise der Propaganda ge-

eignet sein konnte, eine stärkere, nicht im Verhältnis zur Ausdehnung jener Ländereien stehende Auswanderung hervorzurufen, veranlaßte uns, dieses Gesuch gründlich zu prüfen und uns mit allen wünschbaren Garantien zu umgeben. Die Krisis, unter welcher die Vereinigten Staaten von Amerika leiden, und die wachsenden Schwierigkeiten, denen dort der Einwanderer, auch wenn er Landwirt ist, begegnet, rechtfertigten übrigens vollständig diesen Standpunkt. Wir ließen gleichzeitig an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen in Bezug auf die Ertragsfähigkeit des zum Verkaufe gelangenden Bodens, auf die Möglichkeit der nutzbringenden Bewirtschaftung desselben durch unsere Landsleute, auf das Klima jener Gegend und auf andere bei einer Auswanderung zu berücksichtigenden Faktoren. Im Verlaufe dieser Untersuchung, und nachdem wir unsere Ansichten dem Interessenten mitgeteilt hatten, erklärte letzterer, sein Gesuch zurückziehen und auf die beabsichtigte Propaganda verzichten zu wollen. Es wurde daher dieser Angelegenheit nicht weitere Folge gegeben.

Ferner sind uns Mitteilungen über zwei Projekte zugegangen, welche dahin zielen, die Besiedlung gewisser, für die Niederlassung unserer Landsleute mehr oder weniger geeigneter Gegenden der Vereinigten Staaten durch schweizerisches Element zu fördern. Die bezüglichen Schriftstücke wurden einfach im Hinblick auf die Eventualität einer direkten Propaganda geprüft, da sie keine Bewilligungsgesuche enthielten, welche andere Maßnahmen zu begründen vermochten. In gleicher Weise behandelten wir die uns zugekommenen Nachrichten über zwei ähnliche Unternehmungen, die ihren Sitz in Chile und in Australien haben.

III. Erteilung von Rat und Auskunft an Auswanderer.

Die wichtigste der Aufgaben des Kommissariates, zugleich diejenige, welche mit der größten Verantwortlichkeit verbunden ist, besteht darin, den Auswanderungslustigen Auskunft und nützliche Ratschläge zu geben unter einläßlicher Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren, wie Lage, Mittel und Absichten des Interessenten u. a. m. Obwohl dieses Bureau gerade in Anbetracht seiner Obliegenheiten alle Kundgebungen, welche die Zahl der Auswandernden zu vergrößern geeignet wären, zu vermeiden hat, so wird es doch thatsächlich von Tag zu Tag bekannter und die einlangenden Auskunftsgesuche vermehren sich zusehends. Trotz der auffallenden Abnahme der schweizerischen Auswanderung im Jahre 1894 war doch der Verkehr des Kommissariates mit Pri-

vaten während dieses Zeitraumes um 25 Prozent der Kontrollnummern größer als derjenige des vorhergehenden Jahres.

Da die frühern Geschäftsberichte die Art und Weise der Auskunfterteilung einläßlich behandeln, so enthalten wir uns einer hierauf bezüglichen Wiederholung, bringen dagegen eine statistische Bearbeitung dieses Teiles der Wirksamkeit unseres Kommissariates. In erster Linie mag es interessant sein, zu erfahren, welche Kantone im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl die meisten Auskunftsbegehren während des Berichtsjahres geliefert haben. Die auf dieser Grundlage aufgestellte Liste weist an der Spitze Basel-Stadt auf. Dann folgen die Kantone Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Genf, Neuenburg, Zürich, Obwalden, Aargau, Graubünden, Zug, Waadt, Basel-Landschaft, Thurgau, Bern, Glarus, Schwyz, Luzern, Wallis, Solothurn, Tessin, Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh. Wenn wir die Bevölkerungszahlen nicht berücksichtigen wollten, so würde St. Gallen obenan stehen, da aus diesem Kanton weitaus die meisten Auskunftsgesuche einlangten. Dagegen würde Appenzell I.-Rh. in diesem wie in jenem Falle den gleichen Platz einnehmen. Auch eine gewisse Anzahl im Auslande weilender Schweizer, die ihre Lage zu verbessern wünschen, haben sich um Rat an das Bureau gewendet.

Wie immer nahmen größtenteils Landwirte, sowohl Meistersleute als Dienstboten, den Beistand des Kommissariates in Anspruch. Der Verkehr mit dieser Kategorie von Auswanderern umfaßt 32,5 % der Gesamtzahl der zwischen dem Bureau und Privaten gewechselten Korrespondenzen. Dann kommen die Handwerker mit 15 %, die Beamten, jungen Kaufleute etc. (11,5 %), die Vertreter des Gelehrtenstandes und die Architekten, Ingenieure, Förster (5,2 %); endlich die Wirte und Hotelangestellten (2,5 %). Die Briefe, in denen der Erwerbszweig des Auskunftsbedürftigen nicht bezeichnet war oder deren Erledigung eine hierauf bezügliche Angabe nicht unumgänglich notwendig machte, nehmen 17,3 % ein, und der Prozentsatz derjenigen, welche auf die Auskunfterteilung indirekt Bezug haben, beträgt 5,4. Der Rest der Korrespondenzen mit Privaten, nämlich 10,6 %, fällt auf Nachforschungen betreffend ausgewanderte Landsleute, auf Heimbeförderungen und ähnliche Angelegenheiten.

Die Auskunftsgesuche erstrecken sich auf ganz verschiedene Länder. Nicht weniger als 55,1 % der gesamten Korrespondenzen beschlagen gewisse Staaten der nordamerikanischen Union, wohin sich die Auswanderung immer noch vorzugsweise wendet. Kanada, Centralamerika, Westindien weisen 3,7 % auf; Südamerika (näm-

lich die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Peru und einige andere Länder) beanspruchte 13,8 %, Afrika 9,5 % für Transvaal, Algerien, Tunis, Madagascar etc. Die Anfragen über Asien beziffern sich auf 3,1 % und diejenigen über Australien auf 3 %. Eine gewisse Anzahl Korrespondenzen (8,7 % des Verkehrs mit Privaten) behandeln die Auswanderung im allgemeinen, und der Rest, 3,1 %, bezieht sich auf verschiedene Gegenden unseres Kontinentes. Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß trotz der amerikanischen Krisis und den von schweizerischen Tagesblättern aus eigenem Antriebe veröffentlichten Warnungen die Vereinigten Staaten stetsfort eine große Anziehungskraft auf unsere auswanderungslustigen Landsleute auszuüben vermögen. Dieses beständige Interesse für ein so schwer geprüftes Land läßt sich ohne Zweifel sowohl durch die heutige Billigkeit einer Reise dritter Klasse von der Schweiz nach New York und die Geschwindigkeit der Überfahrt, als auch durch den Umstand erklären, daß sich gegenwärtig in den verschiedenen Staaten der Union über hunderttausend eingewanderte Schweizer befinden, nicht inbegriffen ihre auf amerikanischem Boden geborenen Nachkommen.

In gewissen speciellen Fällen wurden einigen Landsleuten Empfehlungsbriefe an unsere Vertreter in Buenos Aires, Portland (Oregon), New York, San Francisco und Algier, wie auch an ebenfalls durchaus vertrauenswürdige Private ausgestellt.

Mit Befriedigung haben wir das wachsende Interesse konstatieren können, welches sowohl Gemeindebehörden als kantonale Beamte der Thätigkeit des Kommissariates entgegenbringen, indem sie die Auswanderungslustigen an dieses Bureau weisen oder sogar selbst in deren Namen Auskunft und Rat einholen. Die Zahl derjenigen, welche sich in dieser Hinsicht für Auswanderungslustige verwendeten, hat sich denn auch gegenüber dem Vorjahre verdoppelt.

Die schweizerischen Gesandtschaften in Buenos Aires und Washington, sowie auch mehrere unserer Konsulate in den überseeischen Ländern haben in zuvorkommender Weise das Kommissariat in seiner philanthropischen Aufgabe unterstützt durch Einsendung sowohl von Berichten von mehr allgemeinem Interesse, als durch Ratschläge, wie sie die jeweiligen Umstände erheischten. Indem wir ihnen hierfür an dieser Stelle unsern Dank aussprechen, können wir nicht umhin, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, unsere Vertreter im Auslande möchten es sich angelegen sein lassen, uns immer mehr auf dem Laufenden zu halten über alle wichtigen Vorkommnisse, welche das Kommissariat interessieren können, und dadurch indirekt zum Schutze derjenigen beizutragen, welche die Dienste dieses Bureaus in Anspruch nehmen.

IV. Verschiedenes.

In der gegenwärtigen Periode ökonomischer Krisen, unter denen eine Menge Länder in Amerika und anderwärts leiden, bedürfen die Auswanderer mehr denn je des moralischen Schutzes, den das Kommissariat auszuüben berufen ist. Von dieser Überzeugung geleitet, wandten wir uns gegen Ende des Jahres 1894 an sämtliche Kantonsregierungen, um ihnen die Versendung eines Cirkulares an gewisse Beamte vorzuschlagen, zu dem Zwecke, das eidgenössische Auskunftsbureau auf diskrete, möglichst geräuschlose Weise noch besser bekannt zu machen. Damit entsprachen wir übrigens am besten einem Wunsche, welcher in ähnlichem Sinne im Jahre 1892 im Schoße des Nationalrates zum Ausdruck kam. Unser Vorschlag wurde auf das Zuvorkommendste aufgenommen und wir stellten es den Kantonen anheim, die Verteilung der ihnen zur Verfügung gehaltenen Cirkulare selbst vorzunehmen oder dies dem Kommissariat zu überlassen. Uri, Nidwalden, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden und Genf sprachen sich für den erstern Modus aus, während uns die andern Kantonsregierungen das Verzeichnis derjenigen Beamten übermittelten, denen das Rundschreiben direkt zugesandt werden konnte. Die Spedition dieser Cirkulare fand statt und das erwartete gute Resultat blieb nicht aus.

IV. Abteilung.

Amt für geistiges Eigentum.

Personal.

Gemäß den Wahlen vom 9. März 1894 für die Periode vom 1. April 1894 bis 31. März 1897 war der Bestand des definitiv angestellten Personals folgender:

Direktor:	F. Haller von Zofingen (Aargau).
Administrativer Adjunkt:	J. Gfeller von Worb (Bern).
Technischer Adjunkt:	H. Orelli von Zürich.
Registerführer und Kassier:	A. Brosi von Mümliswil (Solothurn).
Techniker:	H. Oberlin von Solothurn.
	F. Trosset von Yverdon (Waadt).
	A. Federer von Freiburg.
	H. Vontobel von Zürich.

Controleure:	F. Bühler von St. Blaise (Neuenburg).
	E. Baur von Romanshorn (Thurgau).
	E. Barraud von Bussigny (Waadt).
	A. Wiedenbauer von Solothurn.
Kanzlisten:	H. Juat von Cheseaux (Waadt).
	E. Ziegler von Winterthur (Zürich).
	J. Erni von Marthalen (Zürich).
Bureaugehülfe:	J. Rohrer von Bolligen (Bern).
Hierzu kommt als provisorisch angestellter Techniker:	C. Schultheß von Zürich.

1. Erfindungsschutz.

Wir lassen an dieser Stelle wie üblich eine statistische Zusammenstellung folgen, welche über die Thätigkeit des Amtes auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes Aufschluß giebt.

Allgemeine Informationen.

	1894.	1893.
Hinterlegte Gesuche	1951	1847
wovon:		
für provisorische Patente	1342	1226
„ definitive Patente	575	551
„ Zusatzpatente	32	70
„ Ausstellungsschutz	2	—
Zurückgezogene Gesuche	66	66
Zurückgewiesene Gesuche	72	56
Rekurse wegen Gesuchszurückweisung	5	3
Beanstandungen betreffend Gesuche in Prüfung	2594	2440
wovon:		
I. Beanstandungen	1724	1620
II. „	691	655
III. „	163	152
weitere „	16	13
Konfidentielle Anzeigen	81	50
Erteilte Hauptpatente	1675	1648
Erteilte Zusatzpatente	15	33
Zeugnisse für Ausstellungsschutz	2	—
Umwandlungsmahnungen	311	149
Dem Amt vorgelegte Modellausweise	1058	1090
wovon:		
Zur Vergleichung auf dem Amte	800	868
„ „ außerhalb des Amtes	33	69
Bleibend hinterlegte Modelle	125	137
„ „ Photographien	100	16

	1894.	1893.
Modellausweis vom Amte verneint	122	161
Dem Departement vorgelegte Modellausweise	4	22
Annuitätenmahnungen	1947	1719
Stundungen der 3 ersten Jahresgebühren	12	9
Bezahlte Jahresgebühren	4665	4219
wovon:		
1. Jahresgebühren	1789	1677
2. „	1138	1163
3. „	748	582
4. „	395	366
5. „	273	356
6. „	271	75
7. „	51	—
Eingetragene Abtretungen etc.	133	103
„ Lizenzen	15	19
Gelöschte Lizenzen	—	3
Eingetragene Verpfändungen	4	4
Gelöschte „	4	—
Löschungen	1294	1157
wovon:		
Hauptpatente	1283	1135
Zusatzpatente	11	22
Teilweise Annullierung	1	—
Total der auf den Erfindungsschutz bezüglichen eingelaufenen Korrespondenzen	10222	9144

Von den erwähnten fünf Rekursen wurden drei abgewiesen, zwei waren am Ende des Geschäftsjahres noch nicht erledigt.

Das Amt arbeitet bei der Prüfung der Patentgesuche mit allem Nachdruck darauf hin, daß durch Präcisierung der Tragweite jeder Erfindung unter Wahrung der Einheit des Erfindungsgedankens jedem Patente möglichst der Charakter eines die Rechte seines Inhabers klar umschreibenden Dokumentes verliehen werde.

Diesem Bestreben wird namentlich in den vom Ausland kommenden ursprünglichen Patenteingaben selten gehörig Rechnung getragen, wodurch die Arbeit des Amtes sehr erschwert wird.

Laut von verschiedenen Seiten eingegangenen Berichten macht sich in der Frequenz der in vielen Gemeinden öffentlich aufgelegten Publikationen des Amtes ein gewisser Fortschritt bemerkbar. Das Amt thut sein möglichstes, um die Gewerbetreibenden auf den Nutzen des Besuches dieser Sammlungen hinzuweisen.

Das schweizerisch-deutsche Übereinkommen betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums, vom 13. April 1892, ist am 16. August 1894 in Kraft getreten.

Nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Übersicht der Beteiligung der verschiedenen Länder betreffend Erlangung schweizerischer Erfindungspatente:

Verteilung nach Ländern der in den Jahren 1893 und 1894 erteilten Hauptpatente.

	1894.	1893.
Hauptpatente	1675	1648

	1894.	1893.
Schweiz	574 = 34,27 %	541 = 32,88 %
Ausland	1101 = 65,73 „	1107 = 67,17 „

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1894.	1893.
Deutschland	590	546
Frankreich	199	200
Großbritannien	86	91
Österreich-Ungarn	71	103
Italien	26	25
Belgien	21	33
Schweden und Norwegen	19	11
Rußland	9	10
Dänemark	7	6
Spanien	5	6
Niederlande	4	4
Türkei	2	2
Rumänien	1	1
Luxemburg	1	1
Andere Erdteile.		
Vereinigte Staaten von Nordamerika	53	61
Canada	3	2
Vereinigte Staaten von Brasilien	2	—
Argentinien	1	—
Mexiko	—	1
Australien	1	4
Total	1101	1107

2. Gewerbliche Muster und Modelle.

Die im Geschäftsbericht des Vorjahres in Aussicht gestellte Revision der Vollziehungsverordnung hat unter dem Datum des

31. August 1894 stattgefunden. Auf Wunsch der Stickereiindustrie hin wurden die Hinterlegungs- und Verlängerungsgebühren erheblich herabgesetzt. Dieselben betragen nunmehr für die erste Periode statt Fr. 10 nur Fr. 3 per Paket von 1—50 Mustern oder Modellen, für die zweite Periode statt Fr. 3 nur 50 Cts. per Muster oder Modell, für die dritte Periode statt Fr. 6 nur Fr. 3 per Muster oder Modell, während die Gebühr von Fr. 7 per Muster oder Modell für die vierte Periode unverändert beibehalten wurde. Diese Reduktionen hatten eine sofortige Zunahme der Benutzung des Muster- und Modellschutzes zur Folge. Das Jahr 1894 weist 682 Hinterlegungen mit 25,765 Mustern oder Modellen auf, während 1893 nur 307 Hinterlegungen mit 8670 Mustern oder Modellen stattfanden. An dieser Vermehrung hat die Stickereiindustrie den Hauptanteil.

Vier Hinterlegungsgesuche wurden zurückgezogen, drei Gesuche wurden abgewiesen. Von zwei Rekursen wurde der eine gutgeheißen, der andere abgewiesen.

In 116 Fällen wurde eine Anzeige betreffend den Verfall der Gebühren erlassen.

Statistik der Muster und Modelle.

A. Tabelle betreffend die vier Schutzperioden.

Perioden.	Hinterlegungen.		Muster und Modelle.	
	1894.	1893.	1894.	1893.
1. Periode (2 Jahre) .	682	307	25,765	8,670
(Versiegelt.)	549	203	24,287	7,293
2. Periode (3 Jahre) .	77	48	462	221
3. Periode (5 Jahre) .	10	2	109	4
4. Periode (5 Jahre) .	—	2	—	4
Abtretungen	4	13	29	245
Löschungen	107	80	1,728	1,606

B. Verteilung nach Ländern für die erste Periode.

Länder.	Hinterlegungen.		Muster und Modelle.	
	1894.	1893.	1894.	1893.
Schweiz	664	290	25,614	8,477
Deutschland	12	13	135	139
Frankreich	2	2	12	51
Österreich-Ungarn . .	2	—	2	—
Großbritannien . . .	1	2	1	3
Spanien	1	—	1	—
Summa	682	307	25,765	8,670

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Wie aus der zugehörigen statistischen Tabelle ersichtlich ist, waren am Ende des Vorjahres 6717 Marken registriert. Da sich die Eintragungen im Geschäftsjahr auf 524 beliefen, war am 31. Dezember 1894 die Anzahl der eingeschriebenen Marken 7241. Hierzu kommen nun noch die auf Grund des Madrider Übereinkommens auf dem internationalen Amt für gewerbliches Eigentum eingetragenen ausländischen Marken. Ende Dezember 1894 waren daselbst im ganzen 307 Marken eingetragen, wovon 76 auf das Jahr 1893 entfallen. Von diesen 76 Marken waren 8 belgischen, 26 französischen, 10 holländischen, 31 schweizerischen und 1 tunesischen Ursprunges. Von den 231 im Jahr 1894 eingetragenen Marken kommen 7 aus Belgien, 7 aus Spanien, 96 aus Frankreich, 76 aus Holland und 45 aus der Schweiz. Aus Italien und Portugal sind noch keine Marken zur internationalen Eintragung gelangt, obschon diese Staaten das Übereinkommen betreffend die internationale Eintragung der Marken ratifiziert haben.

Die Anzahl der zur Eintragung beim Amte angemeldeten Marken betrug 562; bezüglich 224 Anmeldungen mußte die Ordnung der Gesuchsunterlagen verlangt werden; die Eintragung von 14 Marken wurde verweigert; 17 Anmeldungen wurden zurückgezogen. Es wurden 17 Änderungen, 39 Übertragungen und 12 Löschungen registriert. Außerdem wurde auf Grund des Bundes-

Statistik der bis Ende 1894 vollzogenen Eintragungen von Fabrik- und Handelsmarken.

Zu Seite 962.

Warenklassen.	Schweiz.		Frankreich.		Deutschland.		Grossbritannien.		Italien.		Schweden.		Niederlande.		Belgien.		Österreich-Ungarn.		Spanien.		Ver. Staaten von Nord-Amerika.		Brasilien.		Total.	
	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.	Ende 1893.	1894.
1. Landwirtschaftliche Produkte; frische, zubereitete und konservierte Nahrungsmittel; Milch; Speiseöle; Spezereien etc.	495	45	89	2	70	3	36	—	1	1	—	—	3	—	5	—	3	—	—	—	8	3	—	—	710	54
2. Gegorene und andere Getränke; Mineralwasser; Eis	196	36	295	—	34	—	15	—	7	—	—	—	1	—	3	—	18	2	—	—	—	—	—	—	569	38
3. Tabakfabrikate; Raucherartikel	596	31	29	3	48	1	15	13	—	—	—	—	9	—	15	—	—	—	5	—	5	3	—	—	722	51
4. Hygieinische, medizinische, pharmaceutische und chemische Materialien und Präparate (ausgeschlossen Farben); Verbandartikel; chirurgische, orthopädische Instrumente; Turn-, Feuerlösch- und Rettungsgeräte	286	34	241	1	54	5	49	3	4	—	—	—	2	—	4	—	16	—	—	—	2	1	—	—	658	44
5. Farben, Lacke und Firnisse; Wachse; Wichsen; Klebmittel; technische und landwirtschaftliche Präparate (Tierarzneien ausgenommen); Seifen und Waschartikel; Parfümerien und Coiffeurartikel	245	35	98	—	57	10	25	2	3	—	—	—	—	—	5	1	3	1	—	—	—	1	—	—	436	50
6. Produkte der Textilindustrie, der Gerberei etc.; Kleider; Schuhwaren; Hüte; Bettwaren, Matten, Teppiche; Reit- und Zugtierausrüstungen; Reiseartikel, Korb- und Bürstenwaren etc., sowie Fournitüren und Zubehör	438	40	212	14	121	7	145	3	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	922	65
7. Stoffe, Apparate und Einrichtungen für die Beleuchtung und die Heizung; Zündwaren, Explosivstoffe, Munition, Waffen etc.	54	1	29	—	14	3	8	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	112	5
8. Papier- und Kartonwaren; Schreib-, Zeichen-, Malerartikel etc.; Reproduktionsverfahren	68	6	24	1	6	—	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	12
9. Baukonstruktionen, Baumaterialien; keramische Produkte; Glaswaren; Asphalt, Anstriche u. s. w.	38	5	37	1	5	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	83	9
10. Möbel und Gegenstände, welche zum persönlichen, häuslichen oder öffentlichen Gebrauche dienen, soweit sie nicht zu einer anderen Klasse gehören	48	2	8	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—	70	2
11. Rohe und bearbeitete Metalle; Werkzeuge, Instrumente, Apparate, Maschinen und Motoren; Vehikel etc.	139	14	53	—	51	4	58	3	—	—	6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	4	—	—	—	317	25
12. Uhren und Uhrenbestandteile; Edelsteine und Edelmetalle; Gravierarbeiten; Musikinstrumente etc.; sowie Fournitüren und Zubehör (Werkzeuge ausgenommen)	1916	164	38	—	20	2	19	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	2	1	1	—	1	—	2000	168
13. Diverses	3	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
Total	4522	413	1156	22	484	36	387	32	15	1	10	1	16	—	40	1	56	9	7	1	23	8	1	—	6717	524

gesetzes vom 29. Juni 1894, worauf wir gleich zu sprechen kommen, eine Markenänderung vorgenommen.

Ein im Laufe des Geschäftsjahres eingereichter Rekurs war am Ende desselben noch nicht erledigt.

Am 29. Juni 1894 haben Sie ein Gesetz, enthaltend Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, erlassen.

Am 27. November 1894 haben wir dazu eine Vollziehungsverordnung aufgestellt, laut welcher die Inhaber der betroffenen Marken vor dem 1. Juli 1895 vom Amte eine bezügliche Mitteilung erhalten sollen.

4. Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums.

Vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1894 wurden 419 obligatorische und 591 fakultative Einschreibungen vorgenommen; von diesen entfallen auf das Geschäftsjahr 114 obligatorische und 76 fakultative, im ganzen also 190 Einschreibungen. Es hat also eine merkliche Zunahme stattgefunden.

V. Abteilung.

Eidgenössisches Amt für Gold- und Silberwaren.

(Centralverwaltung für die Kontrolle der Gold- und Silberwaren.)

I. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

(Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 [Amtl. Samml. n. F. V, 363].)

Kontrollämter. Die Zahl der Ämter, über deren Thätigkeit wir die allgemeine Oberaufsicht führen, ist die gleiche geblieben, wie in den letzten Jahren, nämlich 12.

Die Einnahmen derselben beliefen sich im Jahre 1894 auf Fr. 240,028. 80, denen Fr. 149,422. 40 Ausgaben (betreffend die eigentliche Kontrolle) gegenüberstehen; der Einnahmenüberschuß beläuft sich somit auf Fr. 90,606. 40, welcher Betrag zur Bildung der in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Reservefonds zur Verbesserung der Einrichtungen und des Materials der Kontrollämter, sowie zur Dotation gewerblicher Unterrichtsanstalten und gemeinnütziger Werke verwendet werden soll.

Das Reglement über den innern Dienst der Kontrollämter, von dem in unserm letzten Geschäftsbericht die Rede war, ist auf Ende dieses Jahres in Kraft getreten.

Die Voranschläge der Kontrollämter sind uns ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt worden und gaben sozusagen zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Die Amtsführung der Ämter war hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes und der einschlägigen Reglemente einwandfrei, wie dies übrigens die während des Jahres vorgenommenen Inspektionen bestätigt haben. Das Material und die Einrichtungen haben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Das Uhren- und Bijouteriewarengeschäft war besser als im Vorjahre, das seinerseits wieder 10 % mehr kontrollierte Gehäuse aufzuweisen hat, als sein Vorgänger.

In den 12 Kontrollämtern sind in diesem Jahre **2,439,947** goldene und silberne Uhrengehäuse gestempelt worden, gegenüber 2,364,068 im vorangegangenen Jahre, somit 3,2 % (75,879 Gehäuse) mehr. Mit welchen Ziffern die verschiedenen Ämter hierbei beteiligt sind, ist aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich, welche außerdem eine vergleichende Übersicht der gestempelten Bijouterie- und Goldschmiedgegenstände, sowie der im Jahre 1894 vorgenommenen Proben von Gold- und Silberbarren giebt.

Der Wert der kontrollierten Gold- und Silberwaren und der einer Probe unterzogenen Barren beziffert sich jährlich auf ungefähr 40 Millionen Franken, wobei zu bemerken ist, daß diese Summe nur den Wert des geprüften und kontrollierten Edelmetalls darstellt, dagegen die in den gestempelten Gehäusen angebrachten Uhrwerke nicht mitgerechnet sind. Diese letztern repräsentieren für sich allein eine Wertsumme von beinahe 40 Millionen Franken, ganz abgesehen von den Edelsteinen, mit denen die kontrollierten Bijouteriewaren besetzt sind, und selbstredend auch von den Gehäusen aus gewöhnlichem Metall, welche die Mehrzahl bilden.

Wie aus der nebenstehenden Tabelle hervorgeht, sind es die Kontrollämter von La Chaux-de-Fonds, Locle, Tramlingen, Genf, Noirmont und Biel, welche am meisten goldene Uhrgehäuse stempeln. Bezüglich der silbernen Gehäuse nehmen Tramlingen, Chaux-de-Fonds, Biel, Pruntrut, Grenchen und St. Immer die erste Stelle ein. Bijouterie- und Goldschmiedwaren werden hauptsächlich in Schaffhausen, Biel, Genf und La Chaux-de-Fonds kontrolliert. Die meisten Gold- und Silberbarren gelangen in den Kontrollämtern La Chaux-de-Fonds, Biel und Locle zur Prüfung.

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1893 und 1894 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Ämter	Gestempelte Uhrengehäuse								Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamte zurückgewiesene Uhrengehäuse		Gestempelte Bijouterie und Goldschmiedgegenstände				Proben von Gold- und Silberbarren			
	Goldene		Silberne		Total													
	1893	1894	1893	1894	1893		1894		1893	1894	1893		1894		1893		1894	
	Stücke	Stücke	Stücke	Stücke	Stücke	%	Stücke	%	Stücke	Stücke	Stücke	%	Stücke	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. Biel	12,215	**12,663**	362,222	**344,872**	374,437	15,8	**357,535**	14,7	1,616	**1,184**	6,948	19,5	**6,928**	17,9	2,049	13,5	**1,967**	13,2
2. Chaux-de-Fonds	331,060	**324,057**	43,502	**42,623**	374,562	15,9	**366,680**	15,0	1,465	**1,272**	638	1,9	**1,110**	2,9	8,401	55,3	**8,305**	55,6
3. Fleurier	7,417	**7,644**	93,242	**109,011**	100,659	4,2	**116,655**	4,8	217	**147**	6	0,0	**8**	0,0	690	4,5	**565**	3,8
4. Genf	18,959	**16,742**	54,002	**66,186**	72,961	3,1	**82,928**	3,4	236	**92**	6,357	17,9	**5,219**	13,4	105	0,7	**41**	0,3
5. Grenchen	995	**1,262**	218,626	**281,230**	219,621	9,3	**282,492**	11,6	435	**824**	—	—	—	—	594	3,9	**654**	4,4
6. Locle	70,653	**66,887**	40,984	**41,822**	111,637	4,7	**108,709**	4,4	392	**258**	63	0,2	**23**	0,1	648	4,2	**857**	5,7
7. Neuenburg	—	—	11,838	**10,072**	11,838	0,5	**10,072**	0,4	36	—	153	0,4	**3**	0,0	167	1,1	**170**	1,1
8. Noirmont	13,548	**16,728**	111,785	**118,930**	125,333	5,3	**135,658**	5,6	992	**490**	—	—	—	—	347	2,2	**338**	2,3
9. Pruntrut	6,544	**6,829**	292,454	**288,642**	298,998	12,7	**295,471**	12,1	963	**563**	—	—	**3**	0,0	711	4,6	**615**	4,1
10. St. Immer	7	**54**	167,193	**161,115**	167,200	7,1	**161,169**	6,6	805	**621**	1	0,0	—	—	620	4,0	**474**	3,2
11. Schaffhausen	1,418	**1,416**	58,626	**54,923**	60,044	2,5	**56,339**	2,3	108	—	21,586	60,1	**25,478**	65,7	258	1,7	**265**	1,8
12. Tramlingen	19,064	**16,745**	427,714	**449,494**	446,778	18,9	**466,239**	19,1	2,272	**2,006**	—	—	—	—	659	4,3	**679**	4,5
Total	481,880	**471,027**	1,882,188	**1,968,920**	2,364,068	100	**2,439,947**	100	9,537	**7,457**	35,752	100	**38,772**	100	15,249	100	**14,930**	100
Vermehrung 1894	—	—	—	**86,732**	—	—	**75,879**	3,2	—	—	—	—	**3,020**	8,4	—	—	—	—
Verminderung 1894	—	**10,853**	—	—	—	—	—	—	—	**2,080**	—	—	—	—	—	—	**319**	2,1

Das Kontrollamt Neuenburg führt verhältnismäßig wenig Operationen aus. Dagegen steht es an der Spitze eines Kreises, der bezüglich der Überwachung des Handels mit Gold- und Silberabfällen ziemlich wichtig ist. Es umfaßt derselbe die Bezirke Neuenburg und Boudry, den Kanton Freiburg und einen großen Teil des Kantons Waadt.

Aus dem Kontrollamt in Genf erwächst dem Kanton ebenfalls ein kleines Deficit. Es ist dies, zumal da die andern Kontrollämter verhältnismäßig große Einnahmenüberschüsse aufzuweisen haben, zu bedauern.

Außer der jährlichen Statistik veröffentlichen wir im Schweizerischen Handelsamtsblatt am Ende jedes Monats die Zahl der in den Kontrollämtern gestempelten Uhrgehäuse und am Ende jedes Quartals eine detaillierte statistische Übersicht der geprüften und gestempelten Gold- und Silberwaren.

Beeidigte Probierer und Angestellte der Kontrollämter. Es sind dieses Jahr aus den schon in unserm letzten Berichte angeführten Gründen keine Prüfungen für beeidigte Probierer abgehalten worden. Dagegen werden solche, wie wir es in demselben in Aussicht gestellt haben, im Laufe des Jahres 1895 stattfinden.

An den verschiedenen Kontrollämtern funktionieren gegenwärtig 24 beeidigte Probierer; das übrige Personal — Stempler, Sekretäre und Schmelzer — besteht aus 18 Angestellten.

Im Laufe des Geschäftsjahres 1894 hat eine einzige Veränderung stattgefunden, indem die Stelle eines zweiten Probierers auf dem Kontrollamt St. Immer provisorisch aufgehoben worden ist.

Eidgenössische Kontrollstempel. Die Stempel werden auf dem eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren vom Adjunkten des Direktors und den nötigen Specialgehülfen hergestellt.

Die unbrauchbar gewordenen, von den Kontrollämtern zum Ersatze zurückgesandten Stempel werden am Ende jedes Jahres vernichtet und die Nummern derselben in einem besondern Protokoll verzeichnet.

Die über den Ein- und Ausgang der Stempel geführten Register weisen folgende Ziffern auf:

Stempel, welche am 31. Dezember 1893 bei den Kontrollämtern im Gebrauch waren	481
Abgenutzte, von den Ämtern im Jahre 1894 zurückgesandte Stempel	136
Bleiben	345
Übertrag	345

Übertrag	345
Im Jahre 1894 an die Ämter abgelieferte Stempel . .	138
Total der am 31. Dezember 1894 bei den Kontrollämtern in Gebrauch befindlichen Stempel	483

Die während des Jahres vorgenommenen technischen Inspektionen in den Kontrollämtern haben gezeigt, daß die Stempel im allgemeinen in gutem Zustande sich befanden.

Es kann in der That nicht genug darüber gewacht werden, daß die Kontrollämter sich keiner abgenutzten Stempel bedienen. Eine im Laufe des Berichtsjahres vorgenommene Untersuchung betreffend einen Fall, wo die Kontrollstempel in einer Weise aufgeprägt waren, daß sich leicht die Verwendung falscher Stempel vermuten ließ, hat deutlich gezeigt, welche Gefahr darin liegt, wenn die Gold- und Silberwaren mit abgenutzten und deformierten Stempeln kontrolliert werden.

Beschlüsse und Instruktionen. Auch im Berichtsjahre sind, wie in den Vorjahren, wieder eine große Anzahl neuer Beschlüsse gefaßt worden. Die meisten dieser Beschlüsse und Instruktionen beziehen sich auf neue Formen der Gold- und Silberwaren, wie z. B. der Uhrgehäuse, deren Konstruktion eine specielle und genaue Prüfung erheischt, ehe sie zur Stempelung zugelassen werden können.

Sobald es sich zeigt, daß die anfänglich nur einem oder zwei Kontrollämtern erteilte specielle Ermächtigung zur Zulassung solcher neuer Formen auch von weiteren Ämtern nachgesucht wird und so sich allmählich generalisieren will, ist es angezeigt, allgemeine und für alle Ämter gültige Instruktionen zu erlassen. Da diese letztern mit der Zeit notwendigerweise zahlreich werden, so müssen sie nach Verlauf einiger Jahre, um das Nachschlagen zu erleichtern, in einer Sammlung vereinigt werden. Im Laufe des Jahres 1895 wird sehr wahrscheinlich die neue Sammlung von Beschlüssen und Verordnungen, von welcher bereits in unsern frühern Berichten die Rede war, veröffentlicht werden. Sie wird außer den gegenwärtig über die Kontrollierung von Gold- und Silberwaren geltenden Bestimmungen auch diejenigen über den Handel mit den Abfällen derselben umfassen.

Es ist in diesem Jahre auch eine Eingabe des Vereins der Uhrenfabrikanten von La Chaux-de-Fonds und der Handelskammer des Kantons Neuenburg in La Chaux-de-Fonds einer Prüfung unterzogen worden. Diese Eingabe geht dahin, es möchte in der Schweiz der Minimalfeingehalt 0,600 eingeführt werden für die Fabrikation der nach Deutschland bestimmten und entsprechend den Vorschriften des einschlägigen deutschen Gesetzes die Feingehaltsangabe „0,585“

tragenden goldenen Uhrgehäuse. Es haben jedoch, abgesehen von der Prüfung der juristischen Seite der Frage, verschiedene in Deutschland noch bestehende Schwierigkeiten technischer Art (so in betreff des Ringes [anneau] und des Feingehalts der geschmolzenen Gehäuse), vorläufig wenigstens, ein näheres Eintreten auf den angeregten neuen Feingehalt 0,585/0,600 nicht gestattet.

Gesetzesübertretungen. Revidierte Proben. Laut dem Berichte des Specialkommissärs für die Verfolgung von Übertretungen des Gesetzes über die Kontrollierung von Gold- und Silberwaren hat die auf dem Kontrollamte von La Chaux de-Fonds bestehende Zollabfertigungsstelle unter den von ihr im abgelaufenen Berichtsjahr revidierten **35,558** Uhrensendungen (Retoursendungen aus dem Ausland, Reparaturen etc.) 94 Gesetzesverletzungen ausfindig gemacht. Davon ist eine einzige als Betrug zu qualifizieren. Es betrifft dies eine Partie nicht kontrollierter silberner Uhren, deren Feingehalt um 200 Tausendstel zu hoch angegeben war („0,800", für Deutschland). Dieser Fall ist beim Gerichte eingeklagt worden. Von dem ergangenen Urteil haben wir noch keine Kenntnis. Die übrigen Gesetzesübertretungen sind wie früher auf administrativem Wege (durch Bußen) erledigt worden, ein Vorgehen, das den Vorteil der Beschleunigung des Verfahrens bietet.

Im Jahre 1893 fielen auf 28,712 revidierte Sendungen 133 Gesetzesübertretungen, so daß also in dieser Beziehung eine Besserung zu konstatieren ist.

Das eidgenössische Amt war im abgelaufenen Jahre wiederholt in der Lage, Prüfungen von Uhrengehäusen, Medaillen, Münzen etc., die von Kontrollämtern oder von privaten Probierern vorgenommen worden waren, zu verifizieren. Die Mehrzahl dieser Überprüfungen ergab die Richtigkeit der ersten Prüfung.

Beziehungen zum Ausland. Die schweizerischen Exporteure von Uhren und Bijouteriewaren sind auch während des Berichtsjahres über die im Ausland bezüglich der Kontrollierung von Gold- und Silberwaren geltenden Formalitäten auf dem Laufenden erhalten worden.

Unser Gesetz stimmt mit denjenigen fast aller übrigen Länder überein, was natürlich die Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland in dieser Hinsicht sehr erleichtert.

Unseres Wissens sind im Auslande über diese Materie in diesem Jahre keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden. Es war daher für uns kein Anlaß vorhanden, diesbezüglich irgend etwas vorzukehren. Dagegen hatten wir mehrere Industrielle, welche be-

fürchteten, daß Rußland neue Zollvorschriften betreffend die Einfuhr von Gold- und Silberwaren eingeführt habe, dahin zu beruhigen, daß dies, für den Augenblick wenigstens, nicht der Fall sei.

II. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

(Bundesgesetz vom 17. Juni 1886 [Amtl. Samml. n. F. IX, 266].)

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1893 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 94

Das im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister wurde im Laufe des Jahres 1894 3
neuen Bewerbern zugestellt, so daß die Zahl der im Besitze desselben befindlichen Industriellen sich auf 97
beläuft.

Von dieser Zahl müssen die im Laufe des Jahres wegen Verzicht oder Streichung zurückgezogenen Autorisationen, nämlich 3
abgezogen werden, so daß auf Ende 1894 94
Industrielle verbleiben, die dem Gesetze unterstellt sind. Dieselben verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Kantone:

Neuenburg	53
Bern	26
Genf	9
Solothurn	2
Zürich	1
Basel	1
Schaffhausen	1
Waadt	1
Total	94

Übersicht der Operationen. Die Anzahl der im Jahre 1894 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf *24,244.* Die von den Käufern von Abfällen bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. **2,969,256. 80** gegen Fr. 3,130,044. 15 im Jahre 1893. Diese Abnahme rührt zum großen Teil von dem Sinken des Silberpreises im letzten Jahre her. Der mittlere Silberkurs (offizielle Notierung der Pariser Börse) war im Jahre 1893 Fr. 128 per kg. $^{1000}/_{1000}$ fein, während er dieses Jahr auf Fr. 106 gefallen ist. Die durch-

schnittliche Entwertung betrug somit vom Jahre 1893 auf 1894 Fr. 22 per kg.

Wir übermitteln den Kontrollämtern wöchentlich den Kurs des Silbers $^{1000}/_{1000}$, nach welchem sie jeweilen den Wert der Barren berechnen.

Was den Goldwert anbelangt, so wird derselbe in unseren Kontrollämtern nach dem Gebrauchstarif immer noch zu Fr. 3437. 46 per kg. $^{1000}/_{1000}$ fein berechnet.

Die Zahl der am 31. Dezember 1894 eröffneten Conti beträgt *7270*, welche Summe den in der Uhren- und Bijouterie-Industrie und zum Verkauf von Abfällen berechtigten Personen entspricht.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, in welcher Weise sich die im Vorstehenden erwähnten Ziffern auf die einzelnen Aufsichtskreise verteilen.

Übersicht der im Jahre 1894 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Eröffnete Conti bis 31. Dezember 1894.	Abfälle (bezahlter Wert für Käufe).
				Fr.
1. Noirmont . . .	3	631	413	**30,104. —**
2. St. Immer . . .	8	1,357	616	**94.199. 45**
3. Tramlingen . . .	1	1,255	439	**42,308. 50**
4. Grenchen . . .	3	214	162	**13,901. 85**
5. Biel	10	3,299	1048	**494,120. 50**
6. Schaffhausen . .	2	167	206	**35,973. 80**
7. Neuenburg . . .	9	311	178	**27,045. 20**
8. Fleurier	7	371	287	**29,967. 60**
9. Locle	13	2,598	789	**389,560. 80**
10. Chaux-de-Fonds .	25	11,238	1603	**1,458.401. 35**
11. Genf	9	1,391	874	**298,997. —**
12. Pruntrut	4	1,412	655	**54,676. 75**
Am 31. Dezember 1894	**94**	**24,244**	**7270**	**2,969,256. 80**
Am 31. Dezember 1893	94	—	—	3,130,044. 15
Mehr 1893	—	—	—	**160,787. 35**

Nach dieser Übersicht stehen an der Spitze die Kreise La Chaux-de-Fonds, Biel, Locle und Genf; mit andern Worten sind es diese vier Centren, in denen die Uhren- und Bijouteriewarenfabrikation am entwickeltsten ist. Dagegen nimmt, was die eigentliche Uhrenschalenindustrie anbetrifft, wie wir unter der Rubrik „Kontrollierung von Gold- und Silberwaren" gesehen haben, Tramlingen den ersten Rang ein. Namentlich die Fabrikation silberner Uhrgehäuse hat dort einen großen Umfang angenommen. Die Mehrzahl dieser Gehäuse geht dann in die Ateliers von La Chaux-de-Fonds, Biel, Locle und Genf, wo sie zur Fertigstellung der Uhr dienen und auch verziert werden. Daher rührt es, daß es in diesen vier Kreisen mehr Abfälle giebt als in Tramlingen, Pruntrut, Grenchen etc., welches die hauptsächlichsten Centren der eigentlichen Uhrgehäuseindustrie sind. In La Chaux-de-Fonds weist der Handel mit Gold- und Silberabfällen sehr hohe Ziffern auf, was ebenfalls dem Umstande zuzuschreiben ist, daß daselbst eine beträchtliche Menge goldener Uhrgehäuse fabriziert werden. Das mittlere Gewicht der goldenen Uhrgehäuse ist am höchsten in Genf und Locle, was gleichfalls die Wichtigkeit dieser beiden Kreise für den Handel mit Abfällen erklärt.

Neben der detaillierten Statistik der von den Industriellen vollzogenen Operationen, welche den Kontrollämtern jedes Quartal gleichzeitig mit dem Auszug der Conti der Verkäufer von Abfällen zugestellt werden, veröffentlichen wir im Schweizerischen Handelsamtsblatt vierteljährliche statistische Tabellen und eine Jahresübersicht.

Aufsichtskreise und Stellvertreter der Kontrollverwaltungen (Préposés). Hier ist für dieses Jahr keine Änderung zu verzeichnen.

Die Préposés, wie die Kontrollverwaltungen, leisten uns fortgesetzt ausgezeichnete Dienste.

Inspektion der Souchenregister. Die im Laufe dieses Jahres vorgenommenen Inspektionen der Souchenregister haben ergeben, daß dieselben im allgemeinen gut geführt werden. Wir hatten in dieser Hinsicht nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Gesetzesübertretungen, Diebstähle von Gold- und Silberabfällen, Verurteilungen. Wir haben auch dieses Jahr kein Vorkommnis von besonderer Bedeutung zu verzeichnen. Außer einigen Unregelmäßigkeiten, die auf administrativem Wege ihre Erledigung gefunden haben, kamen einige Entwendungen leichterer Art vor, welche gerichtlich geahndet wurden. Wenn die Diebstähle von Gold- und Silberabfällen viel weniger zahlreich geworden sind, als dies zu

Beginn der Ausführung des Gesetzes der Fall war, so ist dies hauptsächlich der thätigen und hingebenden Mitwirkung, welche uns von seiten der Kontrollämter bei der Ausübung der Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen zu teil wird, zu verdanken. Die Prüfung unserer Auszüge der Conti, die wir den Ämtern zustellen und von denen oben die Rede war, erleichtert diesen letztern die Aufgabe ebenfalls.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Übersicht der Taxen nach Kantonen.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1895
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.03.1895
Seite Page Pagina	918-971
Ref. No	10 016 960

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.